



Wettkampfordnung 2014 (WKO 2014)

Inline-Hockey-Deutschland (IHD)

29. März 2014

Hinweis:

Die Bestimmungen der "Wettkampfordnung Inline-Hockey" gelten in ihrer o. a. Fassung ab 29. März 2014 für alle in Deutschland stattfindenden nationalen Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspiele, sofern zu einzelnen Punkten ausdrücklich keine anderweitige Regelung von der Sportkommission Inline-Hockey des Deutschen Rollsport und Inline Verbandes (DRIV) beschlossen wurde.

Inhaber der Rechte der "Wettkampfordnung Inline-Hockey" ist allein die DRIV-Sportkommission Inline-Hockey. Vervielfältigungen dieser Wettkampfordnung, gleichgültig mit welchen technischen Mitteln, sind nur mit schriftlicher Genehmigung der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey zulässig. Verstöße hiergegen werden mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt.

Die Bestimmungen der "Wettkampfordnung Inline-Hockey" gelten auch für alle internationalen Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspiele, sofern die Bestimmungen der Federation International Roller Skating (FIRS) oder Confédération Européenne de Roller Sports (CERS) nicht etwas Anderes regeln.

Vorbemerkung:

Die vorliegende Wettkampfordnung Inline-Hockey gilt selbstverständlich für weibliche wie für männliche Personen. Aus Gründen der Lesbarkeit und wegen grammatikalischer Unverträglichkeiten bei gleichzeitiger Anwendung weiblicher und männlicher Sprachformen wird grundsätzlich nur die männliche Form benutzt.

Inhaltsverzeichnis

—§—

<u>I Grundsätzliches</u>	4
<u>§ 01 Inline-Hockey-Deutschland (IHD)</u>	4
<u>§ 02 Spielbetrieb</u>	4
<u>§ 03 Allgemeine Bestimmungen</u>	4
<u>§ 04 Mitglieder</u>	5
<u>§ 05 Gültigkeit und Änderungen</u>	6
<u>II Rechtswesen</u>	7
<u>§ 06 Allgemeines</u>	7
<u>§ 07 DRIV-Sportkommission Inline-Hockey</u>	7
<u>§ 08 IHD-Vorstand</u>	7
<u>§ 09 IHD-Disziplinarausschuss</u>	8
<u>§ 10 IHD-Berufungskammer</u>	10
<u>§ 11 Finanzen</u>	10
<u>§ 12 Wahl und Abwahl</u>	11
<u>§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze</u>	11
<u>§ 14 Strafmaßnahmen</u>	12
<u>§ 15 Protest und Antrag auf Höhere Gewalt</u>	14
<u>§ 16 Einspruch</u>	14
<u>§ 17 Gnadenrecht</u>	15
<u>§ 18 Rechtliches Gehör</u>	15
<u>§ 19 –nicht besetzt-</u>	15
<u>III Spielbetrieb</u>	16
<u>§ 20 Allgemeine Bestimmungen</u>	16
<u>§ 21 Abnahme von Spielstätten</u>	17
<u>§ 22 Beispielbarkeit</u>	17
<u>§ 23 Hausrecht</u>	18
<u>§ 24 Freier Eintritt und Eintrittskartenreservierung</u>	18
<u>§ 25 Betreten des Spielfeldes</u>	18
<u>§ 26 Spielstättenausrüstung und Zeitnehmer</u>	19
<u>§ 27 Spieltermine</u>	20
<u>§ 28 -entfallen-</u>	20
<u>§ 29 Spielbericht</u>	20
<u>§ 30 Nichtantreten</u>	22
<u>§ 31 Abmeldung bzw. Rückzug</u>	22
<u>§ 32 Spielplatzbeschaffenheit, Spielunterbrechungen, Spielabbruch, Regen</u>	22
<u>§ 33 Trikotwechsel</u>	23
<u>§ 34 Spielwertung</u>	23
<u>§ 35 Meisterschaft und Tabellenermittlung</u>	24
<u>§ 36 Auf- und Abstiegsregelung</u>	25
<u>§ 37 Pokal</u>	25
<u>§ 38 Spielberechtigung</u>	25
<u>§ 39 Lizenz</u>	26
<u>§ 40 Spielerwechsel</u>	27
<u>§ 41 Ausleihen von Spielern</u>	28
<u>§ 42 Teamgemeinschaft</u>	28
<u>§ 43 Allgemeine Turnierbestimmungen</u>	28
<u>§ 44 Inlandsturniere</u>	29
<u>§ 45 Auslandsturniere</u>	30
<u>§ 46 Werbung</u>	30
<u>§ 47 Doping, Alkohol und Drogen</u>	30

<u>§ 48 Bestimmungen für die verschiedenen Ligen</u>	31
<u>§ 49 Bundesliga - Allgemeine Bestimmungen</u>	32
<u>§ 50 Bundesliga – Bestimmungen für eine Mannschaft</u>	32
<u>§ 51 Bundesligazulassung</u>	33
<u>§ 52 Trainerpflicht</u>	33
<u>§ 53 Formblätter</u>	33
<u>IV Schiedsrichterwesen</u>	35
<u>§ 54 Zuständigkeiten</u>	35
<u>§ 55 Mitgliedschaft</u>	35
<u>§ 56 Meldung</u>	35
<u>§ 57 Schiedsrichtereinteilung</u>	35
<u>§ 58 Schiedsrichtersoll</u>	35
<u>§ 59 -entfallen-</u>	36
<u>§ 60 Mindestalter</u>	36
<u>§ 61 Lizenzstufen</u>	36
<u>§ 62 Schiedsrichteraus- und Fortbildung, Schiedsrichterausweis</u>	36
<u>§ 63 Verlust der Schiedsrichterlizenz</u>	37
<u>§ 64 Schiedsrichterausrüstung</u>	38
<u>§ 65 Allgemeine Schiedsrichterpflichten</u>	38
<u>§ 66 Schiedsrichterbezahlung - Allgemeine Bestimmungen</u>	39
<u>§ 67 -nicht besetzt-</u>	39
<u>§ 68 Schiedsrichtergebühren</u>	39
<u>§ 69 Absage von Schiedsrichtereinsätzen</u>	40
<u>§ 70 Schiedsrichterersatzstellung</u>	40
<u>§ 71 Festgelegte Ordnungsgelder</u>	40
<u>V Geschäftsordnung</u>	42
<u>§ 72 Schriftverkehr</u>	42
<u>§ 73 Faxgerät, Mobiltelefon und Internetadresse</u>	42
<u>§ 74 Startgebühr und Kaution</u>	42
<u>§ 75 Zahlungsbestimmungen</u>	43
<u>§ 76 Mahnung</u>	43
<u>§ 77 Ordnungsgelder</u>	44
<u>§ 78 Gebühren</u>	44
<u>§ 79 Meldungen und Stichtage - Stichtag 15. Januar</u>	44
<u>§ 80 Satzungs- und Vereinsregisterauszug</u>	46
<u>VI Nationalmannschaften</u>	47
<u>§ 81 Nationalspieler</u>	47
<u>§ 82 Einladung von Spielern zu Sichtungslerngängen</u>	47
<u>§ 83 Berufung von Spielern in die Nationalmannschaft</u>	47
<u>§ 84 Nationaltrainer</u>	47
<u>VII Übergangsbestimmungen</u>	48
<u>§ 85 Übergangsbestimmungen</u>	48



I Grundsätzliches

§ 01 Inline-Hockey-Deutschland (IHD)

- 1.1 Die Fachsparte bzw. Sportkommission Inline-Hockey im Deutschen Rollsport und Inline Verband e.V. (DRIV) ist für die gesamte Organisation des Inline-Hockeys zuständig. Das Gremium „Inline-Hockey-Deutschland“ leitet das Inline-Hockey, die offizielle Abkürzung lautet „IHD“.
- 1.2 Sitz der IHD ist die Geschäftsstelle der IHD. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bekannt gegeben wurde, befindet sich die Geschäftsstelle beim Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey. Der Vorsitzende kann zusätzliche zweckgebundene Geschäftsstellen einrichten. Die IHD kann sich mit einem eigenen Logo in der Öffentlichkeit darstellen.
- 1.3 Zweck der IHD ist die Förderung des Inline-Hockeys in Deutschland, insbesondere die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes aller Inline-Hockey-Veranstaltungen auf Bundesebene sowie die entsprechende Unterstützung auf Landesebene. Besondere Beachtung findet die Förderung der Jugend.
- 1.4 Die IHD ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 1.5 Für Inline-Hockey hat die Wettkampfordnung in ihrer aktuellen Fassung Gültigkeit.

§ 02 Spielbetrieb

- 2.1 Sofern von der Sportkommission Inline-Hockey nicht ausdrücklich etwas Anderes beschlossen wurde, wird der gesamte Spielbetrieb im Inlinehockey, der das Gebiet eines DRIV-Landesverbandes übergreift, von der IHD organisiert und geleitet. Auf Antrag eines DRIV-Landesverbandes können nach entsprechender Genehmigung durch die Sportkommission Inline-Hockey die Leitung und Organisation von Ligen mit Mannschaften im Gebiet nur eines DRIV-Landesverbandes auch auf die IHD übertragen werden.
- 2.2 Die gesamte Durchführung und Organisation des Spielbetriebes im Inline-Hockey ist in der Wettkampfordnung Inline-Hockey festgelegt. Die offizielle Abkürzung der Wettkampfordnung Inline-Hockey lautet „WKO“.

§ 03 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Alle Vereine, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter und Offizielle (Trainer, Zeitnehmer, Ordner, Betreuer, Vereinsvertreter) im Inline-Hockey unterliegen sowohl den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DRIV, den international zuständigen Fachverbänden CERS und FIRS als auch der WKO, den Inline-Hockey-Spielregeln der IHD sowie sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der FIRS. Der gesamte Spielbetrieb im Inline-Hockey wird auf Grundlage dieser Regelungswerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse durchgeführt. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder vor der Teilnahme am IHD-Spielbetrieb und insbesondere alle Spieler darauf hinzuweisen. Ferner sind die Vereine verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler auf Änderungen hinzuweisen.
- 3.2 Zur Teilnahme am IHD-Spielbetrieb ist eine Mitgliedschaft des teilnehmenden Vereins im zuständigen dem DRIV angehörigen Landesrollsportverband (DRIV-Landesverband) und im zuständigen Landessportbund (LSB) erforderlich. Mit der Anmeldung zur Teilnahme am IHD-Spielbetrieb sind diese Mitgliedschaften zu bestätigen bzw. nachzuweisen.

Solange ein Verein bei seinem zuständigen Landesverband und/oder Landessportbund in Zahlungsrückstand ist, ist er nach entsprechender Mitteilung der IHD sofort für alle IHD-

- Veranstaltungen als auch Veranstaltungen der LRIVs (Meisterschaft, Pokal, Turniere, ...) gesperrt. Eventuell aus diesem Grund nicht stattfindende Spiele gelten als schuldhaftes Nichtantreten und werden gemäß § 30 WKO geahndet. Die Sperre erlischt, nachdem der IHD ein Nachweis über die vollständige Zahlung des Zahlungsrückstandes vorliegt (Poststempel).
- 3.3 Mit der Anmeldung zur Teilnahme am IHD-Spielbetrieb erkennt jeder Verein die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und der WADA, der FIRS sowie die Verpflichtungen gegenüber dem DOSB und dem Bundesinnenministerium des Inneren (BMI) an. Die Bestimmungen von § 47 WKO haben Gültigkeit.
 - 3.4 Die Teilnahme in jeglicher Funktion (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Zeitnehmer,...) am IHD-Spielbetrieb sowie der Besuch von Spielen am IHD-Spielbetrieb erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Für die Versorgung und Behandlung von Krankheiten vor, während und nach einem Spiel ist die IHD nicht zuständig und nicht verantwortlich. Die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ersatzansprüchen gegenüber der IHD und den IHD-Vereinen ist grundsätzlich ausgeschlossen; die Vereine müssen ihre Vereinsmitglieder darauf besonders hinweisen. Die Teilnahme an Spielen der Nationalmannschaft erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr, und auch hier sind Ersatzansprüche gegenüber der IHD ausgeschlossen. Vereine werden darauf hingewiesen, dass sie bei Veranstaltungen für die Verkehrssicherheit und ausreichenden Versicherungsschutz sorgen und rechtliche Vorschriften bei der Durchführung von Veranstaltungen beachten müssen.
 - 3.5 Die IHD wird ohne richterliche Anweisung keine Daten und/oder Informationen (Spielbericht, Zusatzblätter, etc.) an Dritte heraus- bzw. weitergeben.

§ 04 Mitglieder

- 4.1 Alle Vereine und/oder Abteilungen von Vereinen, die Mitglied in einem dem DRIV angehörigen Landesverband sind, können am IHD-Spielbetrieb teilnehmen und sind mit der Anmeldung zur Teilnahme am IHD-Spielbetrieb Mitglieder der IHD.

Bei Abmeldung und/oder Nichtmeldung für die nächste Saison erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres, in der die Abmeldung bzw. letztmalig eine offizielle Teilnahme am IHD-Spielbetrieb erfolgte.
- 4.2 "Einzelmitglieder" der IHD sind natürliche Personen, die einem der in § 4.1 WKO aufgeführten Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen angehören. Alle Spieler, Schiedsrichter und Offizielle (Trainer, Zeitnehmer, Ordner, Betreuer, Vereinsvertreter, IHD-Offizielle durch IHD-Ausweis ausweisbar) sind immer Einzelmitglieder.
- 4.3 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden bei der IHD einzureichen.
- 4.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, für den üblichen Versicherungsschutz bei seinem zuständigen Landesverband bzw. Landessportbund zu sorgen.
- 4.5 Alle Mitglieder erkennen bei Anmeldung bzw. Teilnahme am IHD-Spielbetrieb die in § 3 WKO genannten Regelwerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse als durchgängig verbindliche Rechtsgrundlage ohne Einschränkung an und erklären sich gleichzeitig ohne Einschränkung damit einverstanden, dass Vereinsdaten (Namen, Adressen, ...) und Daten zur Auswertung von Spielberichten von der IHD elektronisch gespeichert und auf der IHD-Homepage veröffentlicht werden.
- 4.6 Alle Spieler erkennen mit der Beantragung ihres Spielerpasses bzw. allen anderen Einzelmitglieder mit der Teilnahme ihres Vereines am IHD-Spielbetrieb die in § 3 WKO genannten Regelwerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse als durchgängig verbindliche Rechtsgrundlage ohne Einschränkung an. Gleichzeitig erklären sich alle Spieler und Einzelmitglieder ohne Einschränkung damit einverstanden, dass ihre Namen elektronisch

gespeichert und in Listen (Scorerlisten, Adressenlisten, Strafübersichten,...) auf der IHD-Homepage veröffentlicht werden. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler darauf hinzuweisen.

§ 05 Gültigkeit und Änderungen

- 5.1 Die Fassung der WKO wurde am 14. Januar 2012 in Frankfurt von den Mitgliedern der DRIV-Sportkommissionstagung verabschiedet und trat ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
- 5.2 Änderungen der WKO (und der Spielregeln) können auf jeder Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Durchführungsbestimmungen werden durch den IHD-Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Alle genehmigten Änderungen haben, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde, grundsätzlich sofort ab Datum des Beschlusses Gültigkeit und werden innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung jedem Mitglied per E-Mail und schriftlich zugesandt.
- 5.3 Sollten einzelne Bestimmungen der WKO (und/oder der Spielregeln) und/oder der Durchführungsbestimmungen und/oder sonstigen Beschlüsse unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im Übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird; dies gilt auch hinsichtlich inhaltlicher Lücken.
- 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen der WKO (und/oder der Spielregeln) und/oder der Durchführungsbestimmungen und/oder sonstigen Beschlüsse zu einem Sachverhalt oder einer Regelung nicht mit den entsprechenden Bestimmungen eines Landesverbandes übereinstimmen, so finden zu diesem Sachverhalt oder zu der Regelung grundsätzlich die Bestimmungen der IHD Anwendung und gehen vor.
- 5.5 Sollten sich einzelne Bestimmungen der WKO (und/oder der Spielregeln) und/oder der Durchführungsbestimmungen und/oder sonstigen Beschlüsse zu einem Sachverhalt oder einer Regelung widersprechen, so finden zuerst zu diesem Sachverhalt oder zu der Regelung grundsätzlich die Bestimmungen der WKO Anwendung und gehen vor. Nachgeordnet zu der WKO finden die Spielregeln und die Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Spielbetriebes Anwendung, wobei die Spielregeln vorgehen.

II Rechtswesen

§ 06 Allgemeines

- 6.1 Die Organe der IHD sind:
- a) DRIV-Sportkommission Inline-Hockey
 - b) IHD-Vorstand
 - c) IHD-Disziplinarausschuss
 - d) IHD-Berufungskammer

Die Mitglieder der Organe gemäß b) und d) müssen Einzelmitglieder der IHD sein.

- 6.2 Aus Entscheidungen sowohl der Organe der IHD als auch der IHD-Schiedsrichter können keine Schadenersatz- und/oder Regressansprüche hergeleitet werden. Dies gilt sinngemäß auch für eventuelle Fehlentscheidungen der Schiedsrichter bzw. Nichtahndung von Aktionen auf dem Spielfeld sowie für die Erteilung bzw. Überprüfung der Nutzungserlaubnis der Spielstätten.
- 6.3 Den Mitgliedern der IHD-Organen kann durch den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey eine angemessene, finanzielle Aufwandsentschädigung zugesprochen werden.

§ 07 DRIV-Sportkommission Inline-Hockey

- 7.1 Die Tagungen der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey sind für alle Angelegenheiten des Inline-Hockeys zuständig (z. B. Änderung der WKO und der Spielregeln), die nicht explizit anderen Organen oder Gremien des DRIV und/oder der IHD übertragen sind.
- 7.2 Die ordentliche Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey findet im Rahmen der DRIV-Mitgliederversammlung (DRIV-Bundestag) statt.
- 7.3 Eine außerordentliche Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey kann jederzeit einberufen werden. Der DRIV-Sportkommissionsvorstand Inline-Hockey ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens vier Landesverbände dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des gültigen Antrages muss die außerordentliche Tagung einberufen werden.
- 7.4 Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey. Die Einladung hat unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich an alle Landesverbände zu erfolgen. Die Tagesordnung wird durch den DRIV-Sportkommissionsvorstand Inline-Hockey aufgestellt.
- 7.5 Für die Tagungen der DRIV-Sportkommission gelten im Übrigen die anwendbaren Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung.

§ 08 IHD-Vorstand

- 8.1 Der IHD-Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte und für die gesamte Organisation des Inline-Hockeys im DRIV verantwortlich. Sie trifft sämtliche sportlichen und organisatorischen Entscheidungen und ist berechtigt, bindende Anordnungen und Bestimmungen zu treffen, sofern diese nicht eindeutig den Bestimmungen der gültigen WKO widersprechen. Der IHD-Vorstand kann zur Unterstützung der Geschäftsführung des Inline-Hockeys weitere Personen und Gremien neben den in §6.1 c) - d) WKO aufgeführten Organen einsetzen.
- 8.2 Der IHD-Vorstand wird von der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey eingesetzt und setzt sich wie folgt zusammen: Ein Vorsitzender, ein stellvertretenden Vorsitzender, maximal drei Ressortleiter, ein Jugendwart und ein Aktivensprecher. Es darf weitere Ressortleiter im IHD-

Vorstand geben, doch diese weiteren Ressortleiter besitzen kein Stimmrecht.

Sollte eine der Positionen nicht besetzt werden, so kann der IHD-Vorstand Personen während eines Jahres kommissarisch dazu einsetzen.

Solange eine Position nicht besetzt ist, muss der IHD-Vorstand die Aufgaben dieser Positionen mit übernehmen.

Die Kompetenzen des Vorstandes und die Aufgabenverteilung innerhalb des IHD-Vorstandes werden vom Vorstand der Sportkommission Inline-Hockey festgelegt, soweit sie nicht bereits durch § 8.5 WKO geregelt sind.

Der IHD-Vorstand kann zu seiner Entlastung Referenten für spezielle Arbeitsbereiche mit definierten Positionsbeschreibungen ernennen oder Ausschüsse ins Leben rufen, für die der IHD-Vorstand eine Ausschussordnung zu erlassen hat, die im Übrigen die Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung anwendet. Referenten sind beratende Mitglieder des IHD-Vorstandes und können zu den IHD-Vorstandssitzungen eingeladen werden.

- 8.3 Die Einberufung einer Sitzung des IHD-Vorstands obliegt dem Vorsitzenden des IHD-Vorstands; alle Mitglieder der IHD-Vorstand sind dazu mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

In den Sitzungen des IHD-Vorstands werden Beschlüsse und Entscheidungen über die Tätigkeiten des IHD-Vorstands gefasst. Der IHD-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des IHD-Vorstands anwesend sind. Jedes Mitglied des IHD-Vorstands hat eine Stimme. Ansonsten gelten für die Sitzungen des IHD-Vorstands im Übrigen die Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung. Die Mitglieder des IHD-Vorstands sind zu allen DRIV-Sportkommissionstagungen Inline-Hockey einzuladen. Der IHD-Vorstand ist bevollmächtigt, u. a. folgende Entscheidungen zu treffen:

- Gründung, Änderung, Zuordnung und Einteilung aller IHD-Ligen (ohne Vorgaben)
- Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Meisterschaftsbestimmungen festzulegen
- Festlegung von Durchführungsbestimmungen (inkl. Abänderung von WKO-Bestimmungen) für einzelne Altersklassen und Ligen sowie für DRIV-Länderpokal und Endrunde zur Deutschen Meisterschaft
- Aufnahme von neuen Vereinen (Mannschaften) in höhere Ligen
- Spielplan und Spieltermine festzusetzen
- Schiedsrichtereinteilungen vorzunehmen
- Bundesliga-Zulassungsbedingungen zu erlassen und deren Einhaltung zu kontrollieren

- 8.4 Der IHD-Vorstand kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Sportkommission bei verbandsschädigendem Verhalten Strafen nach § 14.1 WKO verhängen. Es kann Einspruch gemäß § 16 WKO bei der Berufungskammer eingelegt werden.

§ 09 IHD-Disziplinausschuss

- 9.1 Der Disziplinausschuss entscheidet, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, über Strafen gemäß § 14.1 WKO im Sinne eines sportgerechten und ordnungsgemäßen Inline-Hockey-Sportes. Verstöße gegen Sauberkeit, Sportlichkeit, Fairness, Recht, Disziplin, Ehrlichkeit (z. B. Betrug, Fälschung), die Ausführungen der WKO (sofern nicht schon explizit geregelt), sonstige Bestimmungen und Entscheidungen der IHD sowie gegen das Ansehen des Inline-Hockeys werden geahndet.

Der Disziplinausschuss entscheidet ebenso, unter Ausschluss des ordentlichen

Rechtsweges über Strafen gemäß § 14.2 WKO gegen Spieler (Spielberichtsbogen), die durch die Schiedsrichter mit einer Matchstrafe belegt wurden. Jede Matchstrafe zieht mindestens eine Sperre von drei Pflichtspielen nach sich, es sei denn der Disziplinarausschuss befindetet anderweitig.

Weitere, zusätzliche Vergehen eines Spielers nach dem Erhalt einer Matchstrafe am gleichen Spieltag werden zusätzlich zu der Matchstrafe separat geahndet.

Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn die Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens nicht gesehen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen haben.

Der Ligenleiter oder der Disziplinarausschuss benachrichtigt nach einem Spieltag mit einer Matchstrafe umgehend den Verein des betroffenen Spielers (zur Weiterleitung an den Spieler) und weist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme und/oder mündlichen Verhandlung (siehe § 18 WKO) hin. Die Folgen einer Nichtweiterleitung an den betroffenen Spieler hat der Verein zu tragen und beeinträchtigt nicht das eingeleitete Verfahren bzw. die Urteilsfindung.

Protest gemäß Rechtsordnung gegen die Matchstrafe an den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses ist möglich. Der Disziplinarausschuss hat innerhalb von drei Wochen nach Vorliegen des Spielberichts, der Zusatzmeldung für besondere Vorkommnisse und ggf. angeforderten Zeugenaussagen zu einer Matchstrafe zu entscheiden.

9.2 Eine Bestrafung ist möglich gegen:

- Einzelpersonen
- Einzelmitglieder (als Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Betreuer, Zuschauer, Offizielle)
- Mannschaften
- Vereine

9.3 Der Disziplinarausschuss besteht aus drei Vollmitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; des Weiteren werden vorsorglich zwei Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses und deren Stellvertreter müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Alle Vollmitglieder des Disziplinarausschusses müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein juristisches Studium abgelegt haben oder ein ehrenamtliches Richteramt ausführen oder ausgewiesene Erfahrung in der Verbandsarbeit haben. Der Vorsitzende ernennt seinen Stellvertreter, der Beisitzer des Disziplinarausschuss sein muss.

9.4 Jedes der drei Disziplinarausschussmitglieder hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses. Beschlussfähig ist der Disziplinarausschuss bei Anwesenheit von mindestens drei Disziplinarausschussmitgliedern. Ist ein Mitglied an der Teilnahme des Verfahrens verhindert, oder kann ein Mitglied gemäß §13e WKO nicht am Verfahren mitwirken, wird durch den Vorsitzenden ein Stellvertreter zur Stimmabgabe aufgefordert.

9.5 Die Einleitung eines Verfahrens des Disziplinarausschusses muss spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des zu behandelnden Vorfalles erfolgen und wird dem betreffenden Verein zur Weiterleitung an den/die Betroffenen per E-Mail mitgeteilt mit der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme und/oder mündlichen Verhandlung (siehe §18 WKO). Die Folgen einer Nichtweiterleitung an den/die Betroffenen hat der Verein zu tragen und beeinträchtigt nicht das eingeleitete Verfahren bzw. die Urteilsfindung.

9.6 Der Disziplinarausschuss kann in besonderen Fällen (z. B. Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Offizielle) bei der Einleitung eines Verfahrens - in Absprache mit dem IHD-Vorstand -mit sofortiger Wirkung eine vorläufige Sperre oder sonstige Strafmaßnahme gemäß § 14 WKO aussprechen. Diese vorläufige Sperre bzw. sonstige Strafmaßnahme erlischt, sobald der

Disziplinarausschuss ein endgültiges Urteil in dem Verfahren getroffen hat bzw. spätestens sechs Wochen nach dem Aussprechen der vorläufigen Sperre bzw. sonstigen Strafmaßnahme. Eine vorläufige Sperre oder sonstige Strafmaßnahme wird auf das endgültige Urteil angerechnet

- 9.7 Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO sind zulässig.
- 9.8 Ein Einspruch gemäß § 16 WKO gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.

§ 10 IHD-Berufungskammer

- 10.1 Die Berufungskammer der IHD entscheidet, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, über Einsprüche (gemäß § 18 WKO) gegen Strafmaßnahmen und Entscheidungen der Organe der IHD.
- 10.2 Die Berufungskammer besteht aus drei Vollmitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer; des Weiteren werden zwei Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder der Berufungskammer und deren Stellvertreter müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören. Alle Vollmitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein juristisches Studium abgelegt haben oder ein ehrenamtliches Richteramt ausführen.

Die Mitglieder der Berufungskammer und deren Stellvertreter müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
- 10.3 Beschlussfähig ist die Berufungskammer, wenn mindestens drei Mitglieder der Berufungskammer an der Verhandlung teilnehmen. Jedes Mitglied der Berufungskammer hat eine Stimme. Die Berufungskammer entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) der Berufungskammer. Ist ein Mitglied an der Teilnahme des Verfahrens verhindert, oder kann ein Mitglied gemäß §13e WKO nicht am Verfahren mitwirken, wird durch den Vorsitzenden ein Stellvertreter zur Stimmabgabe aufgefordert.
- 10.4 Die Berufungskammer kann bei Verfahrensmängeln den Fall an die Vorinstanz zurückweisen.
- 10.5 Auf die Berufung hin kann gegen den von dem angefochtenen Urteil Betroffenen weder eine höhere (größere) Strafmaßnahme ausgesprochen werden, noch eine Entscheidung gefällt werden, die dem Betroffenen Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
- 10.6 Die Berufungskammer ist die höchste rechtliche Instanz der IHD.

Einsprüche gegen Entscheidungen der Berufungskammer sind auf Grundlage der DRIV-Rechtsordnung, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, beim Verbandsgericht des DRIV möglich.
- 10.7 Die Anrufung "Ordentlicher Gerichte" ist erst nach Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit des DRIV zulässig - dies gilt auch für Eilverfahren und/oder einstweiligen Verfügungen.

§ 11 Finanzen

- 11.1 Für die Finanzen der IHD trägt der Vorsitzende der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey die Verantwortung. Die IHD kann über eigene Bankverbindungen verfügen.
- 11.2 Ein von der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey für zwei Jahre gewählter DRIV-Landesfachwart Inline-Hockey überprüfen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Finanzen der IHD.
- 11.3 Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres werden die Finanzen der IHD in den Finanzhaushalt

des DRIV vollständig übertragen und veröffentlicht.

§ 12 Wahl und Abwahl

- 12.1 Die Wahl bzw. Ernennung des IHD-Vorstandes obliegt der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey. Stimmberechtigt sind die Inline-Hockey-Fachwarte oder ihre Stellvertreter. Die Ernennung eines anderen Amtes in der IHD obliegt dem IHD-Vorstand. Die vorgenannten Personen bleiben unbefristet bis zu ihrem eigenen Rücktritt oder bis zu ihrer eventuellen Absetzung durch den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey im Amt.
- 12.2 Die Wahl des/der
- a) IHD-Disziplinarausschusses
 - b) IHD-Berufungskammer
- obliegt der DRIV-Sportkommissionstagung Inline-Hockey. Alle Mitglieder dieser Organe werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu ihrem eigenen Rücktritt oder bis zu ihrer eventuellen Absetzung durch den DRIVSportkommissionsvorstand Inline-Hockey oder bis zu einer Neuwahl im Amt.
- Alle Mitglieder dieser Organe sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Weisungen an sie durch Organe des DRIV oder der IHD oder sonstigen Stellen sind unzulässig.
- 12.3 Scheidet ein Mitglied eines Organs gemäß §12.2 WKO vorzeitig aus, bestimmt der DRIV Sportkommissionsvorstand Inline-Hockey kommissarisch einen Nachfolger, der bis zum nächsten DRIV-Bundestag im Amt bleibt. Der Nachfolger erhält die gleichen Rechte wie sein Vorgänger.
- 12.4 Wenn nach Ansicht des DRIV-Sportkommissionsvorstandes Inline-Hockey einem Mitglied des IHD-Vorstands, des IHD-Disziplinarausschusses, der IHD-Berufungskammer, oder eines anderen Amtes innerhalb der IHD Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung nachgewiesen wird, ist der DRIV-Sportkommissionsvorstand -berechtigt, diese Person seines Amtes zu entheben. Vor dem Ausschluss muss dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 13 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

In Verfahren vor den Organen der IHD gelten folgende Grundsätze unabdingbar:

- a) Video- und filmtechnische Mittel sowie ehrenwörtliche und eidesstattliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- b) Die Verfahren sind grundsätzlich durch Urteil abzuschließen. In geeigneten Fällen ist jedoch auf den Abschluss eines Vergleiches hinzuwirken.
- c) Urteile sind schriftlich zu begründen und von einem an der Verhandlung teilgenommenen Mitglied des zuständigen Organs zu unterschreiben; Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen.
- d) Entscheidungen der Organe der IHD begründen keine Schadenersatz- und/oder Regressansprüche.
- e) Ein Mitglied eines Organs darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, ein Mitglied seines Vereines oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn er sich für befangen hält. Diese Person scheidet in diesem Verfahren als Mitglied des zuständigen Organs vollständig aus. Bei Befangenheit oder bei Verhinderung wird ein Vertreter, sofern vorgesehen, eingesetzt.
- f) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung

abgeschlossenes Verfahren wiederaufnehmen oder ein Verfahren einleiten, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme oder Aufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einer bestraften Person oder einem an dem Verfahren beteiligten Organ der IHD gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch zwei Jahre nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden.

- g) Verhandlungen vor den Organen der IHD sind grundsätzlich in schriftlichem Verfahren zu führen; aufgrund mehrheitlicher Entscheidung des zuständigen Organs kann auch mündlich verhandelt werden. Verhandlungen sind nicht öffentlich, und es dürfen nur berechnigte Mitglieder des zuständigen Organs sowie ein dem zuständigen Organ nicht angehörendes Mitglied des IHD-Vorstands (ohne Stimmberechtigung) an einer Verhandlung teilnehmen. Vereine können in den Verhandlungen vor den Organen der IHD nur durch Vorstandsmitglieder nach BGB §26 ff oder durch ernannte Bevollmächtigte nach BGB § 30 ff vertreten werden.

Ein Organ entscheidet selber, ob und ggf. welche Zeugen oder sonstige Personen bzw. Stellen es schriftlich anhört bzw. um Auskunft bittet.

- h) Stellungnahmen und/oder Zeugenaussagen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Angabe von Namen und Anschrift des Zeugen schriftlich niedergelegt sowie persönlich und handschriftlich unterschrieben sind. Ein Organ der IHD ist nicht verpflichtet, eine Aussage bei angegebenen Zeugen zu erfragen; vielmehr muss in dem Fall die Partei, die eine Zeugenaussage berücksichtigt haben will, diese Zeugenaussage unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen selber einreichen.
- i) Bei allen Verfahren vor IHD-Organen sind Parteivertreter (z. B. Rechtsanwalt) unentgeltlich tätig, d. h. die IHD übernimmt – unabhängig von der Beschlussfassung – keine Kosten oder Auslagen der Parteivertreter.

§ 14 Strafmaßnahmen

14.1 Als Strafmaßnahmen sind zulässig

- a) Verweise (einfacher oder strenger Verweis)
- b) Geldstrafe, und zwar für Einzelmitglieder bis zur Höhe von € 500,- und für Mitgliedsvereine bis zur Höhe von € 2000,-
- c) die dauernde oder befristete Sperre für die Teilnahme am Inline-Hockey-Spielbetrieb - auch international
- d) die befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt in der IHD oder einem ihrer Mitglieder zu bekleiden
- e) die Aberkennung von Punkten bzw. gewonnenen Spielen
- f) die Versetzung in eine tiefere Spielklasse
- g) erzieherische Nebenstrafen (wie z.B. Hallenverbot, Platzsperre, Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und gleichzeitiger Verlegung des Spielortes mindestens 50km vom Heimspielort entfernt, ...)
- h) Sperre für die Ausübung einer Offiziellen-Tätigkeit (Teamoffizieller, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Zeitnehmer, ...) für alle - auch internationalen - Inline-Hockey-Spiele bis zur Dauer von fünf Jahren
- i) Anordnung von Verbandsaufsicht, Schiedsrichteraufsicht, Präventionsmaßnahmen. Die

Kosten für die angeordneten Maßnahmen sind von dem Einzelmitglied oder Mitgliedsverein zu tragen.

Mehrere Strafmaßnahmen können nebeneinander (gleichzeitig) verhängt werden.

Für Geldstrafen, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein.

14.2 Bei einer Matchstrafe sind für Spieler folgende Strafmaßnahmen zulässig:

- a) Für unsportliches Verhalten während des Spiels oder in Zusammenhang mit diesem Spiel eine Spielsperre von drei bis acht Pflichtspielen; für unsportliches Verhalten außerhalb des Spieles kann anstatt der Spielsperre auch auf Geldstrafe von € 50,- bis € 500,- erkannt werden
- b) Für rohes Spiel (körperliches Foul gemäß Spielregeln) mindestens zwei Pflichtspiele Spielsperre und/oder Geldstrafe bis zu €150,-; in leichteren Fällen kann das Strafmaß bis zu 50 % reduziert werden
- c) Für Tätlichkeiten (verbale und nonverbale Angriffe) gegen Gegner oder Zuschauer mindestens zwei Pflichtspiele Spielsperre und Geldstrafe bis zu €300,- in leichteren Fällen kann das Strafmaß bis zu 50 % reduziert werden
- d) Für Tätlichkeiten (verbale und nonverbale Angriffe) gegen Offizielle mindestens vier Pflichtspiele Spielsperre und Geldstrafe bis zu 300,-€; in leichteren Fällen kann das Strafmaß bis zu 50 % reduziert werden
- e) Ein Spieler, der mit einer Matchstrafe belegt wurde, darf nicht in der Liga ein Spiel bestreiten, solange, bis die Sperre in dieser Liga, in der er das Vergehen begangen hat, abgelaufen ist. Der mit einer Matchstrafe belegte Spieler ist weiterhin berechtigt in anderen Ligen Ligaspiele zu bestreiten. Auf Beschluss des Disziplinarausschusses kann die Sperre auch auf andere Ligen ausgeweitet werden. Solange ein Spieler gesperrt ist, darf dieser nicht für eine andere Liga oder Altersklasse zusätzlich angemeldet oder umgemeldet werden.
- f) Bei allen Vergehen gemäß § 14.1 a) - d) WKO verhandelt der Disziplinarausschuss über das Strafmaß
- g) Spielsperre - für alle - auch internationalen - Inline-Hockey-Spiele bis zur Dauer von fünf Jahren.

Mehrere Strafmaßnahmen können nebeneinander (gleichzeitig) verhängt werden. Für Geldstrafen, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein.

14.3 Bei einer Spieldauerdisziplinarstrafe gilt für Spieler folgendes Strafmaß:

Der Spieler darf in der Liga, in der er das Vergehen begangen hat, im nächsten Match nicht eingesetzt werden.

14.4 Ein Spieler, der mit einer Matchstrafe und einer zusätzlichen Geldstrafe belegt wurde, kann nur auf Beschluss des Disziplinarausschusses durch entsprechende Bescheidung anstatt der Geldstrafe weitere Pflichtspiele absitzen. Pro € 15,- sollte hierzu ein Pflichtspiel zu Grunde gelegt werden.

14.5 Bei der Berechnung der Dauer der Spielsperre wegen einer Matchstrafe wird die Spielklasse (Liga) zugrunde gelegt, in der der betroffene Spieler für seine Mannschaft zum Zeitpunkt der Matchstrafe aktiv war. Wenn ein Spieler in zwei Altersklassen spielt, kann der Disziplinarausschuss in besonderen Fällen Ausnahmen vornehmen und eine andere Berechnung der Dauer der Spielsperre zugrunde legen. Einzelpersonen oder Spieler, die innerhalb von zwei Jahren nach einer Verurteilung durch den Disziplinarausschuss ein neues vom Disziplinarausschuss zu behandelndes Vergehen begangen haben, gelten als Wiederholungstäter. Wiederholungstäter erhalten für ein neues Vergehen ein höheres Strafmaß. Für Vergehen im internationalen Spielverkehr kann eine (zusätzliche) Bestrafung für

internationale Spiele durch den zuständigen internationalen Fachverband (CERS/FIRS) erfolgen.

Wenn der Disziplinarausschuss bei einer Matchstrafe keine Verhandlung über ein Strafmaß des Spielers eröffnet, so ist der mit der Matchstrafe behaftete Spieler für insgesamt drei Spiele gesperrt. Alle durch eine Matchstrafe gesperrten Spieler haben drei Bewährungsspiele nach Ablauf der Sperre.

- 14.6 Spieler, gegen die eine Spielsperre ausgesprochen wurde, können für die Zeit der Spielsperre vom zuständigen Spiel- bzw. Disziplinarausschuss auch für allen Offiziellentätigkeiten gesperrt werden.

§ 15 Protest und Antrag auf Höhere Gewalt

- 15.1 Ein Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt ist zulässig, wenn er innerhalb von 48 Stunden (Poststempel) nach dem betreffenden Spieltag mit Begründung und eindeutigen Nachweisbelegen per Einschreiben/Fax an die zuständige Spielberichtsprüfungsstelle=(bzw. die zuständige Stelle) gerichtet wird (Nachweis Zahlung Protestgebühr / Die Rückzahlung der Protestgebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr nach § 78 WKO erfolgt bei stattgegebenem Protest).
- 15.2 Ein zulässiger Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung setzt bei einem Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt gegen eine Matchstrafe jedoch erst nach Ablauf von vierzehn Tagen (gerechnet ab Datum Poststempel/ Eingangsdatum Fax des Protestes) ein.
- 15.3 Alle festgelegten Ordnungsgelder und Strafmaßnahmen als Folge von Verstößen gegen die Bestimmungen der WKO werden bei nachgewiesener (anerkannter) Höherer Gewalt nicht erhoben.
- 15.4 Ein Einspruch gemäß §16 WKO gegen die Entscheidung über einen Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.
- 15.5 Wird ein Protest nicht fristgemäß eingereicht, ist dies einem Anerkenntnis des beschuldigten Vergehens oder vorliegenden Tatbestandes gleichzusetzen.

§ 16 Einspruch

- 16.1 Ein Einspruch ist nur zulässig und kann nur behandelt werden, wenn er innerhalb von vierzehn Tagen (Poststempel) nach Zugang bzw. Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung mit Begründung und eindeutigen Nachweisbelegen per Einschreiben an den Vorsitzenden der IHD-Berufungskammer gerichtet wird (Nachweis Zahlung Einspruchsgebühr nach § 78 WKO).
- 16.2 Ein zulässiger Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung setzt bei einem Einspruch gegen eine Matchstrafe oder gegen eine Sperre für die Ausübung einer Offiziellen-Tätigkeit sowie gegen eine Spielwertung jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen (gerechnet ab Datum Poststempel des Einspruches) ein. Stattfindende Play-Off- oder Pokalspiele werden nur unter Vorbehalt ausgetragen, sofern über einen gültigen Einspruch gegen eine Spielwertung noch nicht entschieden wurde, und der Antragstellende Verein bei Stattgabe des Einspruches die Möglichkeit hat, in die nächste Play-Off- bzw. Pokalrunde einzuziehen.
- 16.3 Ein Einspruch gegen die Entscheidung der Berufungskammer ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, beim zuständigen Verbandsgericht des DRIV möglich.
- 16.4 Für die Bearbeitung eines Einspruches gelten grundsätzlich die Bestimmungen von § 10 WKO (IHD-Berufungskammer).
- 16.5 Allen am Verfahren unmittelbar Beteiligten und dem IHD-Vorstand ist ausreichend rechtliches

Gehör zu gewähren.

- 16.6 Sollte einem Einspruch vollständig stattgegeben werden, erfolgt eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr in voller Höhe. Bei einem Vergleich kann die Berufungskammer einen eventuellen Rückzahlungsbetrag festsetzen. Bei einem unzulässigen Einspruch wird die gezahlte Einspruchsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 17 Gnadenrecht

- 17.1 In Angelegenheiten, in denen ein Organ der IHD Strafmaßnahmen gemäß WKO oder andere Entscheidungen beschlossen hat, steht dem Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey das Gnadenrecht zu. Vor seiner Entscheidung hat er das Organ, das rechtskräftig entschieden hat, und den Ligenleiter der betreffenden Liga zu hören. Ein Gnadengesuch ersetzt keinen Einspruch nach §16 WKO.
- 17.2 Ein Gnadengesuch ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und Erläuterung an den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Hockey zu richten.
- 17.3 Ein Einspruch über die Entscheidung des Gnadengesuches ist nicht möglich.

§ 18 Rechtliches Gehör

Rechtliches Gehör wird gewährt

- a) durch einen Protest bei in der WKO festgelegten Verstößen, bei Antrag auf höhere Gewalt und allen Vorkommnissen an einem Spieltag
- b) durch schriftliche Stellungnahme bei Verfahren vor dem IHD- Disziplinarausschuss und der IHD-Berufungskammer.

§ 19 –nicht besetzt–

III Spielbetrieb

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

- 20.1 Für die organisatorische Planung, Durchführung und Wertung aller offiziellen Inline-Hockey-Veranstaltungen sind der/die verantwortliche(n) Ligaleiter der IHD zuständig, die durch den IHD-Vorstand vor Saisonbeginn berufen werden. Die verantwortlichen Ligaleiter gehören dem Ligaausschuss an.
- 20.2 Für alle Belange der Schiedsrichter (Einteilung, Ausbildung, Fortbildung...) ist der IHD-Vorstand zuständig. Der IHD-Vorstand kann zu Beginn die Mitglieder eines Schiedsrichterausschusses berufen und Aufgaben des Schiedsrichterwesens an diesen delegieren. Die Zuständigkeiten des Schiedsrichterausschusses sind dann in einer vom IHD-Vorstand zu erlassenden Schiedsrichterordnung zu definieren. Die Schiedsrichtereinteilung kann nach Absprache mit dem IHD-Vorstand vom Ligaleiter vorgenommen werden.
- 20.3 Als Pflichtspiele gelten alle Meisterschafts-, Cup- und Pokalspiele.
- 20.4 Als Einzelspieltag gilt, wenn eine Mannschaft nur ein Pflicht- oder Turnierspiel an einem Tag zu bestreiten hat.
- Als Mehrrundenspieltag gilt, wenn eine Mannschaft mehrere Pflicht- oder Turnierspiele an einem Tag zu bestreiten hat.
- 20.5 Folgende Altersklassen werden unterschieden:
- Herren
 - Damen
 - Nachwuchs
- Innerhalb der Altersklasse Nachwuchs kann eine Alterseinteilung vorgenommen werden, die vor der Ausschreibung des Spielbetriebes und der Meldefrist zum Spielbetrieb der jeweiligen Saison mit genauen Jahresangaben rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben werden muss.
- 20.6 Folgende Alterseinteilungen im Nachwuchsbereich werden, sofern keine andere Regelung veröffentlicht wird, unterschieden:
- U23: ab dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 19 Jahren erlangt, bis einschließlich zu dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von U23 Jahren erlangt.
 - U20: ab dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 16 Jahren erlangt, bis einschließlich zu dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von U20 Jahren erlangt.
 - U16: ab dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 13 Jahren erlangt, bis einschließlich zu dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 16 Jahren erlangt.
 - U14: ab dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 11 Jahren erlangt, bis einschließlich zu dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 14 Jahren erlangt.
 - U12: ab dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 7 Jahren erlangt, bis einschließlich zu dem Kalenderjahr, in dem der Spieler das Alter von 12 Jahren erlangt.
- Für weibliche Nachwuchsspielerinnen gelten die vorstehenden Alterseinteilungen mit der Maßgabe, dass zu der jeweiligen Altersangabe ein Jahr hinzuzuzählen ist. Wird gegen die vorstehende Altersregelung verstoßen, so gilt der Einsatz des jeweiligen Spielers als Spielen ohne Spielberechtigung mit der Rechtsfolge entsprechend § 38.4 WKO.
- 20.7 Hat ein Verein keine Nachwuchsmannschaft, so muss dieser ab dem zweiten Jahr der IHD-Zugehörigkeit eine Pauschale zugunsten der Jugendarbeit in der IHD oder in dem L.R.I.V.

zahlen. Diese Pauschale wird in den Durchführungsbestimmungen vor der Saison festgelegt und ist mit der Startgebühr an die Sportkommission Inline-Hockey des DRIV oder an den L.R.I.V. zu entrichten.

§ 21 Abnahme von Spielstätten

- 21.1 Ein Verein muss über mindestens eine von der IHD zugelassene Spielstätte verfügen, um am Spielbetrieb teilzunehmen.

Neue Spielstätten können für den Spielbetrieb nur zugelassen werden, wenn sie den Spielregeln und den nachfolgenden Bestimmungen (siehe insbesondere auch § 48 WKO) sowie etwaigen vom IHD-Vorstand erlassenen Zusatzbestimmungen entsprechen.

Die Beratung, Prüfung und Abnahme obliegt der IHD. Die IHD kann die Abnahme an einen L.R.I.V. übertragen. Die IHD kann jederzeit Überprüfungen der für den Spielbetrieb freigegebenen Spielstätten vornehmen. Der IHD-Vorstand kann solche Überprüfungen anordnen.

- 21.2 Für die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern, Zuschauern und Offiziellen auch unter Beachtung des Versammlungsrechts und der allgemeinen Verkehrssicherheit ist ausschließlich der das Spiel ausrichtende Heimverein verantwortlich. Schadenersatzansprüche gegenüber der IHD sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 21.3 Spiele von Mannschaften der Bundesliga können nur auf Spielflächen ausgetragen werden, bei denen bündig mit der Außenkante (vgl. DIN 18036) oder den vorschriftsmäßigen Banden an den Stirnseiten über die Rundungen bis zur Torlinie eine Schutzvorrichtung aus durchsichtigem, bruch-, splitterfreiem oder reißfestem Material usw. oder reißfesten Netzen (aus Draht, Textil oder Synthetik) mit einer Mindesthöhe von 160 cm und an den dazwischen liegenden Längsseiten von mindestens 80 cm Höhe, die einen Puck nicht durchlassen, montiert ist.

Note:

Ob und inwieweit über diese Vorschriften hinaus, aufgrund des BGH-Urteils, VI ZR 137/82 vom 29.11.1983, weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist vom Verein oder seinen jeweiligen Haftpflicht-Versicherer zu ermitteln.

- 21.4 Ausnahmen von den Bestimmungen in 21.1 – 21.3 können durch den IHD-Vorstand festgelegt werden.
- 21.5 Bauliche Veränderungen an einer abgenommenen Spielstätte führen zum Erlöschen der Spielstätten-Zulassung und sind unverzüglich dem IHD-Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 21.6 Die erstmalige Abnahme sowie eine vom Verein beantragte, aufgrund baulicher Veränderungen erforderlich gewordene Abnahme sind nach § 78 WKO gebührenpflichtig.

§ 22 Beispielbarkeit

- 22.1 Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass die Spielstätte vor Spielbeginn in einen beispielbaren Zustand versetzt wird, und die Auflagen der Nutzungserlaubnis eingehalten bzw. erfüllt werden. Sollte ein Spiel wegen dieser Pflichtverletzung nicht stattfinden können, so wird das Spiel als Nichtantreten des Heimvereines gewertet.
- 22.2 Die Schiedsrichter (bei Turnieren der Oberschiedsrichter) alleine entscheiden über die Beispielbarkeit der Spielstätte. Sie haben das Recht, vor ihrer Entscheidung ggf. telefonisch Rücksprache mit dem Heimverein zu halten. Bei einer voraussichtlichen Unbeispielbarkeit der Spielstätte muss der Heimverein die Schiedsrichter, den Gastverein und den zuständigen Ligaleiter sofort informieren.
- 22.3 Kann ein Spiel trotz aller möglichen Bemühungen bzw. aller durchführbaren Maßnahmen des

Heimvereines wegen Unbespielbarkeit der Spielstätte nicht stattfinden, so wird es nachgeholt. Bei einer Spielabsage durch die Schiedsrichter oder durch den zuständigen Ligaleiter müssen die teilnehmenden Mannschaften unverzüglich durch den Heimverein unterrichtet werden.

- 22.4 Wird ein Spiel trotz aller möglichen Bemühungen bzw. aller durchführbaren Maßnahmen des Heimvereines wegen Unbespielbarkeit der Spielstätte von den Schiedsrichtern abgebrochen, so wird das abgebrochene Spiel komplett wiederholt.

§ 23 Hausrecht

- 23.1 Der Heimverein hat das Hausrecht auf der von ihm benutzten Anlage. Er hat dafür zu sorgen, dass ein ordnungsgemäßer Spielablauf gewährleistet ist.
- 23.2 Der Heimverein trägt die Verantwortung für alle Vorgänge auf der von ihm benutzten Anlage und muss sicherstellen, dass sich keine Zuschauer auf oder in unmittelbarer Nähe der Spielerbänke aufhalten, und die Sicherheit der Gastmannschaft, Schiedsrichter und Zuschauer jederzeit gewährleistet ist und diese auch jederzeit sportlich und fair behandelt werden (Ordnungsgeld nach § 71 WKO zzgl. evtl. Strafmaßnahmen gemäß § 14.1 WKO).

Bei eventuellen Zuschauerausschreitungen hat der Heimverein dafür Sorge zu tragen, dass sofort ordnend eingegriffen wird, und dass Personen, die vom Schiedsrichter von der Anlage verwiesen werden, diese auch wirklich sofort verlassen.

Bei Spielen von Nachwuchsmannschaften (Junioren, Jugend, Schüler, Bambini) muss von jeder Mannschaft sich eine volljährige Aufsichtsperson im Kabinenbereich der entsprechenden Mannschaft aufhalten. Diese Aufsichtsperson muss im Kabinenbereich anwesend sein, wenn der erste Spieler der entsprechenden Mannschaft den Kabinenbereich betritt und solange, bis der letzte Spieler der entsprechenden Mannschaft den Kabinenbereich verlassen hat (Ordnungsgeld nach § 71 WKO zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 14.1 WKO).

- 23.3 Wenn die Schiedsrichter nach Spielende der Meinung sind, dass kein sicheres Verlassen der Spielstätte möglich ist, können sie am Zeitnehmertisch beim Zeitnehmer "Geleitschutz" beantragen. Nach vorgenannter Aufforderung hat der Heimverein unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Schiedsrichter von zwei Personen sicher von der Spielstätte geleitet werden (Ordnungsgeld nach § 71 WKO zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 14.1 WKO).

§ 24 Freier Eintritt und Eintrittskartenreservierung

- 24.1 Alle Heimvereine sind verpflichtet, den Offiziellen der IHD, die sich durch einen IHD-Ausweis als IHD-Offizielle identifizieren freien Eintritt bei Inline-Hockey-Veranstaltungen (Ausnahme FIRS-Veranstaltungen und CERS-Veranstaltungen) zu gewähren; ein entsprechender Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- 24.2 Gastmannschaften haben die Möglichkeit, bis vierzehn Tage (bei kurzfristig angesetzten Play-Off-Spielen bis einen Tag) vor dem Spieltermin bei der Heimmannschaft Eintrittskarten zu bestellen. Die Heimmannschaft ist dann verpflichtet, der Gastmannschaft bei rechtzeitiger Anmeldung Eintrittskarten für mindestens 25 % der maximalen Zuschauerkapazität zur Verfügung zu stellen.

Bei Nachwuchsspielen (außer Pokalendspiele) erhalten von jeder Mannschaft neben drei Teamoffiziellen auch maximal 10 weitere Personen freien Eintritt.

§ 25 Betreten des Spielfeldes

- 25.1 Ohne Erlaubnis der Schiedsrichter darf keine Person das Spielfeld betreten.
- 25.2 Zuwiderhandlungen können von den Schiedsrichtern bestraft werden. Unabhängig davon sind Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO möglich.

§ 26 Spielstättenausrüstung und Zeitnehmer

26.1 Folgende Gegenstände/Einrichtungen müssen vom Heimverein für jedes Spiel zu Spielbeginn und während des gesamten Spieles gestellt werden:

- a) zwei den Spielregeln entsprechende Tore
- b) Spielzeituhr
- c) Strafzeitenuhren
- d) Spielberichtsbogen
- e) Zusatzblätter
- f) Nutzungserlaubnis für Spielstätte (Kopie ist ausreichend)
- g) Mindestens 20 offizielle, zugelassene Inline-Hockey-Pucks (zum Einspielen je zehn Pucks für die Heim- und Gastmannschaft), bei Bundesligaspielen Mindestens 40 offizielle, zugelassene Inline-Hockey-Pucks (zum Einspielen je zwanzig Pucks für die Heim- und Gastmannschaft)
- h) Sirene oder ähnliche Tonquelle
- i) Toranzeige
- j) Spieler- und Strafbänke
- k) Zeitnehmertisch
- l) Sanitätsausrüstung (Koffer, Kissen, Eis – kein Eisspray -...) nach DIN-Norm
- m) Handy oder Festnetzanschluss mit Zugang in unmittelbarer Nähe
- n) bei internationalen Turnieren mindestens zwei Umkleidekabinen

26.2 Folgende Personen müssen vom Heimverein für jedes Spiel zu Spielbeginn und während des gesamten Spieles gestellt werden:

- a) mind. einen, von der IHD, ausgebildeten Zeitnehmer
- b) einen weiteren ausgebildeten Zeitnehmer als Zeitnehmerassistenten
- c) bei internationalen Turnieren mindestens ein ausgebildeter Sanitäter
- d) bei internationalen Turnieren eine funktionsfähige Lautsprecheranlage (Mikrophon)

Fehlt einer oder mehrere der vorgenannten Gegenstände bzw. Personen bis spätestens zum offiziellen Spielbeginn, so müssen die Schiedsrichter dies im Zusatzblatt für Schiedsrichter vermerken.

26.3 Der Zeitnehmer muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichter- oder Zeitnehmer-Lizenz der IHD sein. Jeder Zeitnehmer muss bei jedem Spiel seinen Schiedsrichter- bzw. Zeitnehmerausweis vorlegen.

Der Zeitnehmer und der Zeitnehmerassistent müssen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn und während des gesamten Spieles (Ausnahme Pausen) am Zeitnehmertisch anwesend sein. Der Zeitnehmer und sein Assistent müssen den Anweisungen der Schiedsrichter folge leisten und sind den Mannschaften bzw. deren Spielern gegenüber neutral. Der Zeitnehmer muss alle drei Jahre an einer Weiterbildung teilnehmen, sonst verliert er seine Lizenz. Bei Notwendigkeit (z. B. wichtige Änderungen) kann die IHD eine Muss-Weiterbildung für alle Zeitnehmer durchführen.

§ 27 Spieltermine

- 27.1 Die Terminlisten für die Durchführung des Meisterschaftsspielbetriebes werden von der IHD unter Mithilfe der zuständigen Ligenleiter mit den Vereinen der Liga in den Termintagungen abgestimmt. Kommt eine Abstimmung in angemessener, d.h. in für alle Vereine zumutbarer Zeit nicht zustande, erfolgt die Feststellung entsprechend dem Vorschlag des IHD-Vorstandes. Gegen die Feststellung der Terminlisten ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- 27.2 Eine nachträgliche Änderung von Spielterminen ist nur mit Einverständnis des Spielgegners und des Ligaleiters möglich. Der neue Spieltermin muss innerhalb des von der IHD zu Beginn der Saison veröffentlichten Rahmenspielplans liegen. Die Spielterminverlegung muss beantragt werden und kann nur bei Einverständniserklärung des Spielgegners genehmigt werden. Die Bearbeitung des Antrages kann nur erfolgen, wenn dieser vollständig vorliegt als auch die Voraussetzungen erfüllt sind und ein Zahlungsnachweis der Bearbeitungsgebühr nach § 78 WKO vorliegt.
- 27.3 Bei durch "Höhere Gewalt" bedingten Spielneuansetzungen durch den Ligenleiter haben die betroffenen Vereine dann keine Einspruchsmöglichkeit, wenn sie sich nicht innerhalb von drei Tagen auf einen Termin einigen.
- Bei Vorliegen besonderer Verbandsinteressen (D.R.I.V. oder L.R.I.Ve.) kann die IHD Spieltermine ohne Einspruchsmöglichkeit der Vereine abändern. Auf Anforderung hat der Heimverein der Gastmannschaft / den Schiedsrichtern – erforderlichenfalls per Fax – eine eindeutige Wegbeschreibung mit einem aktuellen Lageplan zuzusenden. Ist es der Gastmannschaft oder den Schiedsrichter aufgrund unterlassener Zusendung dieser Wegbeschreibung objektiv nicht oder nicht rechtzeitig möglich, zur Spielstätte zu gelangen und fällt deshalb das Spiel aus, so entscheidet der Ligaleiter nach billigem Ermessen über die Neuansetzung des Spieles oder Wertung des Spieles gegen den Heimverein entsprechend § 38.4.1 WKO.
- 27.4 Sollte ein vom Ligenleiter festgelegter Spieltermin nicht durchgeführt werden können, so hat der betreffende Verein sofort Schiedsrichter, den Spielgegner und den zuständigen Ligaleiter zu informieren. Sollte eine Spielterminverlegung nach §27.2 nicht möglich sein, wird das Spiel mit 8:0 Toren für den Spielgegner gewertet und bei nicht wetterbedingtem Ausfall des Spiels wie Nichtantreten nach §30.3 geahndet.

§ 28 -entfallen-

§ 29 Spielbericht

- 29.1 Der Spielbericht ist ein Dokument der IHD und besteht aus dem Spielberichtsbogen (Bezug nur über IHD-Geschäftsstelle) sowie aus drei Zusatzblättern. Alle Formulare müssen bei jeder Inline-Hockey-Veranstaltung ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt werden. Es dürfen nur die aktuellen, gültigen Formblätter benutzt werden.

Ein doppelseitiges Zusatzblatt muss auch doppelseitig als ein Blatt genutzt werden.

a) Spielberichtsbogen

Er enthält die Angaben über die Mannschaftsaufstellungen und den Spielverlauf. Der Spielberichtsbogen muss vom Zeitnehmer vollständig und korrekt ausgefüllt (eventuelle Bemerkungen und Korrekturen auch von den Schiedsrichtern) und von ihm sowie von den Schiedsrichtern nach sorgfältiger Prüfung unterschrieben werden. Bis spätestens 30 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn muss dem Zeitnehmer die Mannschaftsaufstellung mitgeteilt werden; danach – spätestens bis zum Spielbeginn – sind Eintragungen zur Mannschaftsaufstellung nur noch in Abstimmung mit dem Schiedsrichter möglich. Vor Beginn des Spiels haben Trainer, nach Spielende haben der Kapitän (bzw. Stellvertreter) einer jeden

Mannschaft den Spielberichtsbogen zu unterschreiben.

b) Zusatzblatt für Besondere Vorkommnisse

Hier müssen die besonderen Vorkommnisse (Verletzungen, Spielabbruch, Spielunterbrechung, Zuschauerausschreitungen, Spieldauerdisziplinarstrafen, Matchstrafen, schwere Disziplinarstrafen, Sonstiges) eines Spieles detailliert aufgeführt werden; es muss (bei Bedarf) von den Schiedsrichtern vollständig und ausführlich ausgefüllt werden.

c) Mannschaftsaufstellung

Hier sind von beiden Mannschaften die max. Spieler (Spielername, Rückennummer, Spielerpassnummer, Kapitän, Assistenten, Torhüter) sowie max. 3 Team-Offiziellen (Name) einzutragen.

Bei Nachwuchsspielern, welche im Seniorenbereich eingesetzt werden, ist die Spielerpass-Nummer in Klammern zu setzen.

Der Zeitnehmer muss den kompletten Spielberichtsbogen und den Kopf aller Zusatzblätter vollständig ausfüllen.

Verstöße gegen § 29.1 a) – c) können mit einem Ordnungsgeld nach § 77.1 WKO geahndet werden.

Mit einer Gegenzeichnung auf einem Zusatzblatt wird nicht automatisch die Richtigkeit der Ausführungen auf dem Zusatzblatt anerkannt, sondern lediglich die Kenntnisnahme der Ausführungen; bei eventuellen Widersprüchen oder Unstimmigkeiten ist zur Wahrung der Einrede der zuständige Ligaleiter innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des betreffenden Spieles telefonisch oder per Fax oder per E-mail über den Widerspruch zu unterrichten.

29.2 Jede Mannschaft muss bis spätestens 30 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn (und einer Lizenzliste, die nicht älter als zwei Tage sein darf) das vollständig ausgefüllte Formblatt „Mannschaftsaufstellung“ am Zeitnehmertisch abgeben. Die vorhandenen Angaben werden vom Zeitnehmer auf den Spielberichtsbogen übertragen. Verstöße können mit einem Ordnungsgeld nach § 77.1 WKO geahndet werden. Sollte eine Lizenzliste nicht vorgelegt werden, so ist das Spiel als Nichtantreten nach § 30.2 zu werten.

29.3 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, den kompletten Spielbericht (Spielberichtsbogen und alle Zusatzblätter) spätestens am nächsten Werktag (Poststempel) nach Spielende an folgende Stellen zu übergeben bzw. per Post zu versenden:

- 1.Original des Spielberichts bogens (+ Zusatzblätter) (weiß): Spielberichtsprüfungsstelle*
- 2. Durchschrift des Spielberichts bogens (blau): Spielberichtsprüfungsstelle *
- 3. Durchschrift des Spielberichts bogens (rot): Gastmannschaft
- 4. Durchschrift des Spielberichts bogens (gelb):Heimmannschaft

(*Ausnahme: Bei Pokal, Turnier- und Freundschaftsspielen an die IHD-Geschäftsstelle.

29.4 Für die Versendung des vollständigen Spielberichtes muss den Schiedsrichtern vom Heimverein ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag mit einer Mindestgröße von DIN A 5 zur Verfügung gestellt werden. Sollte der vollständig vorbereitete Briefumschlag nicht unmittelbar nach Spielende vorliegen, ist den Schiedsrichtern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 10,- zu zahlen. In diesem Fall sind die Schiedsrichter zu einer ordnungsgemäßen Versendung des Spielberichtes, spätestens am übernächsten Werktag (Poststempel) nach Spielende, verpflichtet.

29.5 Die Schiedsrichter müssen das/die Spielergebnis/se, das Nichtantreten einer Mannschaft sowie alle besonderen Vorkommnisse (siehe § 29.1 b WKO) sofort nach Beendigung des Spieles (maximal 60 Minuten nach Spielende) der Ergebnishotline bekannt geben. Sofern kein

eingeteilter Schiedsrichter erschienen ist, hat der Heimverein das Nichtantreten der Schiedsrichter sowie alle besonderen Vorkommnisse entsprechend der Ergebnishotline melden.

§ 30 Nichtantreten

- 30.1 Der Verzicht auf ein Pflichtspiel (Meisterschaft, Cup und/oder Pokal) sowie Inline-Hockey-Turnierspiel ist ausgeschlossen.
- 30.2 Tritt eine Mannschaft an einem Mehrrunden- oder Turnierspieltag zu einem Spiel nicht rechtzeitig an (d.h. 30 Minuten bzw. bei Turnieren 2 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn), so wird das Spiel gegen sie gewertet. Zusätzlich wird je nach Ligazugehörigkeit ein Ordnungsgeld nach § 71 WKO erhoben:
- 30.3 Tritt eine Mannschaft an einem Einzelspieltag oder mindestens zu zwei Spielen eines Mehrrunden- oder Turnierspieltages nicht rechtzeitig spielbereit (30 Minuten bzw. bei Turnieren 2 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn) an, wird jedes Spiel gegen sie gewertet. Zusätzlich wird je nach Ligazugehörigkeit ein Ordnungsgeld nach § 71 WKO erhoben:

Bei Spielausfall wegen schuldhaftem Nichtantreten (Ausnahme Höhere Gewalt) einer Mannschaft erhält die andere Mannschaft von der IHD eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom IHD-Disziplinarausschuss festgelegt wird. Die Ansprüche müssen von dem betreffenden Verein belegt werden, sind aber auf maximal der Hälfte des Ordnungsgeldes nach § 71 WKO beschränkt. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens 7 Kalendertage (Poststempel) nach dem Spieltermin an den IHD-Disziplinarausschuss zu stellen.

- 30.4 Durch die Anmeldung am IHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine im Voraus an, bei einem Spielausfall wegen Nichtantreten einer Mannschaft auf die Geltendmachung von eventuellen (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüchen zu verzichten.

§ 31 Abmeldung bzw. Rückzug

- 31.1 Tritt eine Mannschaft zum dritten Mal in einer Saison nicht zu einem Einzelspieltag oder Turnierspieltag in einer abgeschlossenen Runde (Vorrunde, Pokalrunde, Play-off oder Play-down-Runde, Meisterschaftsrunde) an oder wird eine Mannschaft von ihrem Verein vom Spielbetrieb abgemeldet, so werden alle Pflichtspiele - mit Ausnahme von Pflichtspielen in einer Pokalrunde im k.o.-Modus - dieser Mannschaft für die gesamte Saison aus der Wertung genommen. Die betreffende Mannschaft steigt zu Ende der Saison automatisch in die nächst tiefere Liga ab. Zusätzlich wird nach einer Abmeldung bzw. einem Rückzug je nach Ligazugehörigkeit zusätzlich zu einem eventuellen Ordnungsgeld gemäß § 30.3 WKO ein Ordnungsgeld nach § 71 WKO erhoben:

Sofern in der laufenden Saison bereits vor der Abmeldung bzw. Rückzug Ordnungsgelder wegen Nichtantreten erhoben wurden, sind diese Ordnungsgelder rechtswirksam und bleiben von dem Ordnungsgeld für die Abmeldung bzw. den Rückzug unberührt.

- 31.2 Die Verpflichtung zur Zahlung des Startgeldes (nach rechtsverbindlicher Anmeldung) bleibt nach einer Abmeldung bzw. Rückzug hiervon unberührt.
- 31.3 Durch die Anmeldung am IHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine automatisch an, bei einem Spielausfall wegen Abmeldung einer Mannschaft auf die Geltendmachung von eventuellen zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen gegen die IHD zu verzichten.

§ 32 Spielplatzbeschaffenheit, Spielunterbrechungen, Spielabbruch, Regen

- 32.1 Stellen die Schiedsrichter fest, dass wegen widriger Umstände - wie z.B. nicht ausreichende Schutzvorrichtungen oder mangelnde Spielfläche - oder schlechter Beleuchtung die

- Durchführung eines Spiels wegen Gefährdung der Gesundheit der Spieler nicht möglich ist, ist es unzulässig, ein Meisterschaftsspiel oder ein Freundschaftsspiel auszutragen.
- 32.2 Sind die Schiedsrichter gezwungen, ein begonnenes Spiel aufgrund "Höherer Gewalt (z.B. Stromausfall, Witterungsverhältnisse, usw.) zu unterbrechen, so darf der endgültige Abbruch erst nach einer Wartezeit von 30 Min. erfolgen. Diese Wartezeit gilt auch, wenn ein Spiel aus vorgenannten Gründen nicht begonnen werden kann. Die Wartezeit kann für ein Spiel nur einmal angesetzt werden. Sollte Erkennbar sein, dass das Spiel fortgesetzt werden kann, liegt es im Ermessen der Schiedsrichter, die Wartezeit auf max. 45 Min zu verlängern.
- 32.3 Ist die Fortsetzung eines Spiels aufgrund bedrohlicher Haltung oder Übergriffen von Spielern oder Zuschauern nicht möglich, haben die Schiedsrichter das Spiel zu unterbrechen. Ein Spielabbruch soll nur erfolgen, wenn die Fortsetzung des Spiels - ggf. unter Ausschluss der Öffentlichkeit - nicht möglich ist.
- 32.4 In allen vorstehenden Fällen ist eine Zusatzmeldung zu dem Spielbericht zu fertigen.
- 32.5. Hat ein Verein den Spielabbruch zu vertreten, so kann der IHD-Disziplinarausschuss eine angemessene Strafe aussprechen.
- 32.6 Im Falle eines nicht von den beteiligten Vereinen verursachten schuldhaften Spielabbruchs gelten § 32 Ziffern 2-5 WKO entsprechend mit folgender Maßgabe: Wenn weniger als 30 Minuten (weniger als Spielzeit 30:01) gespielt wurden, ist das Spiel gem. Ziffer 3 neu anzusetzen. Sind zum Zeitpunkt des Spielabbruchs 30 Minuten (Spielzeit 30:01) des Spiels absolviert, so wird das Spiel mit dem zu dieser Zeit geltenden Spielstandes gewertet.
- 32.7 Im nationalen Spielbetrieb, der durch die IHD organisiert wird, ist grundsätzlich in geschlossenen Hallen oder auf Plätzen mit Überdachung zu spielen. Der IHD-Vorstand kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen. Der Antrag hat mit der fristgemäßen Meldung zum Spielbetrieb zu erfolgen.

§ 33 Trikotwechsel

Bei nationalen Inline-Hockey-Veranstaltungen unterliegt die Gastmannschaft (bzw. im Spielplan zweit genannte Mannschaft) der Pflicht zu einem notwendigen (Entscheidung Schiedsrichter) Trikotwechsel. Steht der Gastmannschaft im Bedarfsfall kein zweiter Trikotsatz zur Verfügung, ist die Heimmannschaft (bzw. im Spielplan erst genannte Mannschaft) zum Trikotwechsel verpflichtet. Sofern der Heimverein nicht zwei Wochen vor dem Spieltermin in einer Einladung die Trikotfarbe des Heimvereins dem Teamleiter der Gastmannschaft mitgeteilt hat, hat die Heimmannschaft in hellen und die Gastmannschaft jeweils in dunklen Trikots anzutreten. Verstöße können mit einem Ordnungsgeld nach § 77.1 WKO geahndet werden.

§ 34 Spielwertung

Meisterschafts- und Turnierspiele werden wie folgt gewertet:

a) Punktwertung

Der Sieger nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält drei Punkte, während der Verlierer keinen Punkt erhält.

Bei einem unentschiedenen Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit wird das Spiel um 5 Minuten (ohne Seitenwechsel) verlängert. Die Mannschaft, die in dieser Verlängerung das erste Tor (Lucky-Goal) schießt, ist Gewinner des Spieles und erhält zwei Punkte, während der Verlierer einen Punkt erhält.

Ist nach Ablauf der Verlängerung kein „Lucky-Goal“ gefallen, fällt die Entscheidung in einem Penalty- Schießen (analog Spielregeln). Die Mannschaft, die das Penalty-Schießen gewinnt,

ist Gewinner des Spieles und erhält zwei Punkte, während der Verlierer einen Punkt erhält.

b) Torwertung

Jede Mannschaft erhält die während eines Spieles für sie erzielten, gültigen Tore als Plustore angerechnet. Jede Mannschaft erhält die während eines Spieles von der Gegenmannschaft erzielten, gültigen Tore als Minustore angerechnet. Der Sieger aus der Verlängerung bzw. aus dem Penalty-Schießen erhält zusätzlich ein Plustor gutgeschrieben. Der Verlierer aus der Verlängerung bzw. aus dem Penalty-Schießen erhält ein Minustor angerechnet.

c) Technische Wertung

Bei einem Spielstand, bei dem eine Mannschaft mit mindestens 15 Toren (Differenz zwischen Plustoren und Minustoren) führt, wird das Spiel abgebrochen und mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruchs gewertet (Technische Wertung). § 34 WKO a) und § 34 b) WKO gelten sinngemäß.

§ 35 Meisterschaft und Tabellenermittlung

35.1 Der IHD-Vorstand gibt vor Saisonbeginn schriftlich die genauen Bestimmungen zur Regelung der Meisterschaft in jeder Liga bekannt. Sofern zu einer Liga vor Saisonbeginn keine besonderen Bestimmungen bekannt gegeben wurden, gilt für jede Liga folgende Regelung:

Meister einer Liga ist nach Abschluss aller Spiele dieser Liga

- a) die Mannschaft mit den meisten Punkten
- b) bei Punktgleichheit nach Punkt a) die Mannschaft mit dem besten direkten Vergleich. Dabei werden alle Spiele der punktgleichen Mannschaften gegeneinander berücksichtigt und in einer separaten Tabelle zusammengefasst. Die Reihenfolge dieser separaten Tabelle, nur aus den Spielen des direkten Vergleiches untereinander, entscheidet dann die Meisterschaft und weitere Abschlussplatzierungen. Meister ist dann:
 - die Mannschaft mit den meisten Punkten aus dem direkten Vergleich
 - bei Punktgleichheit die Mannschaft mit der höchsten positiven Tordifferenz (Plustore abzüglich Minustore) aus dem direkten Vergleich
 - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz (jeweils aus dem direkten Vergleich) die Mannschaft mit den meisten erzielten Plustoren aus dem direkten Vergleich.
- c) bei Gleichheit nach Punkt b) die Mannschaft mit der besten Tordifferenz (Plustore abzüglich Minustore) aller ihrer Meisterschaftsspiele (ohne Play-Off-Spiele)
- d) bei Gleichheit nach den Punkten a), b) und c) die Mannschaft mit den meisten erzielten Plustoren aller ihrer Meisterschaftsspiele (ohne Play-Off-Spiele)
- e) bei Gleichheit nach den Punkten a), b), c) und d) für auf- und abstiegsrelevante Tabellenplätze inkl. Meisterschaft die Siegermannschaft aus einem Entscheidungsspiel, das vom zuständigen Ligaleiter auf einem neutralen Platz angesetzt wird.

35.2 Die Bestimmungen von § 35.1 a)-e) WKO gelten auch für die Ermittlung einer Vorrunden-Abschlusstabelle einer jeden Liga.

35.3 Für die Tabellenermittlung während der laufenden Saison (keine Abschlusstabelle) und für Turniere gelten die Bestimmungen von § 35.1 WKO sinngemäß, wobei jedoch die Regelung des direkten Vergleiches gemäß §35.1 b) WKO dabei nicht zum Tragen kommt. Bei Punktgleichheit ist demnach die Mannschaft mit der besten Tordifferenz aller ihrer Spiele besser platziert. Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz entscheiden dann die meisten erzielten Plustore jeweils aller Meisterschaftsspiele.

§ 36 Auf- und Abstiegsregelung

- 36.1 Der IHD-Vorstand gibt vor Saisonbeginn in den Durchführungsbestimmungen die genauen Bestimmungen zur Auf- und Abstiegsregelung in jeder Liga bekannt.
- 36.2 Das Aufstiegsrecht in die Bundesliga erwerben die beiden bestplatzierten Mannschaften der Deutschen Amateur Meisterschaft. Zu diesem Turnier (Deutschen Amateur Meisterschaft) lädt die IHD aus den jeweilig obersten Ligen der Bundesländer den Meister und Vizemeister ein. Der Aufstieg kann nur dann erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zur Bundesliga erfüllt sind. Sollte die Deutsche Amateur Meisterschaft nicht ausgetragen werden, so fällt das Aufstiegsrecht an die Meister der Oberligen.

§ 37 Pokal

- 37.1 Jede Mannschaft, die sich am Spielbetrieb der IHD angemeldet hat oder einem L.R.I.V. angehört, nimmt automatisch an einem stattfindenden Pokalwettbewerb teil, sofern sie nicht ausdrücklich eine Pokalteilnahme ablehnt.
- 37.2 Der Pokalwettbewerb kann in Turnierform oder im Ligaspielbetrieb durchgeführt werden. Der Modus bis zum Finale wird in Durchführungsbestimmungen zusammengefasst.

§ 38 Spielberechtigung

- 38.1 Ein Spieler kann mehreren Vereinen als Mitglied angeschlossen sein, aber nur von einem Verein (Ausnahme: Ausleihung von Spielern - siehe § 41 WKO) aufgrund einer diesem Verein gem. den Bestimmungen der WKO erteilten Erlaubnis (Lizenz) im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen eingesetzt werden.
- 38.2 Ein Spieler ist in einer Saison, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sowohl für den Meisterschaftsspielbetrieb als auch für den Pokalspielbetrieb grundsätzlich nur für die Mannschaft spielberechtigt, für die der Spieler durch Einsendung eines Mannschaftsmeldebogens des Vereins, jeweils an die IHD-Geschäftsstelle gemeldet wurde. Spieler sind für eine Play-off-Runde nur dann spielberechtigt, wenn sie in der Vorrunde in mindestens 1/3 aller Vorrundenspiele eingesetzt wurden. Ferner gilt:
- a) Sollte eine Mannschaft in der Play-off-Runde nicht die in den Durchführungsbestimmungen geforderte Mindestantrittsstärke nach dieser Vorgabe erreichen, so kann die Mannschaft die Mannschaftsstärke durch den Einsatz von Spielern erreichen, die nicht diese Vorgabe erfüllen, jedoch nur bis zur Erfüllung der geforderten Mannschaftsstärke.
- b) Sollte eine Mannschaft in der Play-off-Runde die in den Durchführungsbestimmungen geforderte Mindestantrittsstärke nach dieser Vorgabe im allgemeinen aber nicht am angesetzten Spieltag erreichen, so kann die Mannschaft die Mannschaftsstärke durch den Einsatz von Spielern erreichen, die nicht diese Vorgabe erfüllen, jedoch nur bis zur Erfüllung der geforderten Mannschaftsstärke. Es ist ein Nachweis (Attest oder Bescheinigung durch den Arbeitgeber oder dem Schulträger) zu erbringen, dass die einsetzbaren Spieler nicht eingesetzt werden können.

38.2.1 Ausnahmen für Seniorenspieler

Ausnahmsweise ist ein Seniorenspieler für Spiele der nächsthöheren Spielklasse, für die der Verein eine Mannschaft gemeldet hat, spielberechtigt. Sobald er jedoch das zweite Punktspiel in einer Saison in der höheren Spielklasse bestritten hat, ist er automatisch nur noch für diese Spielklasse spielberechtigt. Diese Regelung gilt nicht für die in einer Oberliga-Mannschaft gemeldeten Seniorenspieler. Diese sind auch für die Bundesliga-Mannschaft spielberechtigt.

38.2.2 Ausnahmen für Nachwuchsspieler

Nachwuchsspieler aller Altersklassen können auch in der jeweils nächsthöheren Altersklasse

unbegrenzt eingesetzt werden.

Nachwuchsspieler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können zusätzlich in zwei Senioren-Spielklassen unbegrenzt eingesetzt werden. Die beiden Spielklassen müssen allerdings „benachbart“ sein. (d.h.: entweder Landesliga und Oberliga oder Bundesliga und Oberliga, nicht aber Landesliga und Bundesliga, sofern eine Oberliga angeboten wird).

38.2.3 Jeder Spieler kann an einem Spieltag nur für eine Mannschaft eingesetzt werden.

38.3 Hat ein Verein mehr als eine Mannschaft in einer Liga, so dürfen die Feldspieler nicht zwischen den Mannschaften wechseln.

38.4.1 Bestreitet ein nicht spielberechtigter / gesperrter Spieler im Sinne der §§ 38, 40-42, 78, 79 WKO ein Spiel, oder liegt ein anderer Wertungstatbestand im Sinne der WKO gegen seine Mannschaft vor, so wird das Spiel gegen die Mannschaft gewertet, und zwar mit 0:3 Punkten und 0:8 Toren.

War das Spielergebnis nach Toren für den Gegner günstiger oder gleich günstig, so wird mit diesem Spielergebnis gewertet.

38.4.2 Haben beide Vereine einen Wertungstatbestand erfüllt, wird das Spiel gegen beide Vereine mit 0:3 Punkten und 0:8 Toren gewertet.

38.4.3 Durch den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers verwirkt der Verein ein Ordnungsgeld nach § 71 WKO.

38.4.4 Wird ein Spieler durch Täuschung der Schiedsrichter unter der Lizenznummer eines anderen – spielberechtigten – Spielers eingesetzt, so verwirkt der Verein ein Ordnungsgeld nach § 71. Weitergehende Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO sind durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen.

38.5 Jeder Verein hat bis zum 28. Februar jeden Jahres für jede gemeldete Mannschaft einen Mannschaftsmeldebogen zur Erstellung der Lizenzliste bei der IHD-Geschäftsstelle einzureichen. Für die Erstellung der Lizenzliste wird eine Bearbeitungsgebühr nach § 78 WKO erhoben.

§ 39 Lizenz

39.1 Die einem Verein erteilte Erlaubnis, einen Spieler im Meisterschaftsspielbetrieb und bei Freundschafts- und Pokalspielen einzusetzen (Spielberechtigung), wird durch die Lizenz ausgewiesen. Dieser Lizenzerteilung kann durch keine sonstige Bestätigung - auch nicht in mündlicher Form - ersetzt werden. Zur Identifikation und zum Nachweis der erteilten Lizenz muss der Verein für jeden Spieler eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (Erwachsene: Personalausweis oder Reisepass, Jugendliche: Geburtsurkunde oder Kinderausweis) bereithalten.

39.2 Ein Antrag für die Lizenzerteilung oder Lizenzänderung (z. B. Vereinswechsel) muss auf dem offiziellen Formblatt "Lizenzantrag" an die IHD-Lizenzstelle gerichtet werden und kann nur online eingereicht werden. Ein vollständiger Antrag muss Folgendes enthalten:

- a) Vereinsname
- b) Genaue Angabe der Mannschaft, in die der Spieler wechselt bzw. für die der Spieler gemeldet wird
- c) Spielername (Vor- und Zuname), Adresse, Geburtsdatum, Nationalität
- d) Unterschrift des Spielers sowie eines Vereinsvorstandes mit Vereinsstempel; bei Jugendlichen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
- e) ein geeigneter Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr (z.B. Kopie des

Einzahlungsbeleges) auf das von der IHD angegebene Bankkonto bei Neuausstellung, bei Vereinswechsel innerhalb der offiziellen Wechselfrist sowie bei Vereinswechsel außerhalb der offiziellen Wechselfrist

- f) Dem Lizenzantrag ist bei einem Vereinswechsel außerhalb der offiziellen Wechselfrist eine Freigabebescheinigung des abgebenden Vereins beizufügen. Grundsätzlich ist bei einem Vereinswechsel eine Bestätigung der Kündigung der aktiven Mitgliedschaft mit Angabe des Austrittsdatums durch den abgebenden Verein erforderlich und dem Passantrag beizulegen
- g) Bei Neuausstellung einer Lizenz für Nachwuchsspieler (U19, U16, U14, U12) ist eine Sporttauglichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen
- h) Dem Lizenzantrag ist die Athletenvereinbarung und die Schiedsvereinbarung beizufügen, die vom Spieler zu unterschreiben ist; bei Jugendlichen ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich

Die Lizenzstelle prüft die von den Vereinen vorgelegten Anträge auf Richtigkeit. Soweit erforderlich werden die Anträge zur Berichtigung oder Ergänzung an die Antragstellenden Vereine zurückgegeben. Zusätzlich wird eine in den Durchführungsbestimmungen festzulegende Bearbeitungsgebühr nach § 78 WKO erhoben.

Die Lizenz wird innerhalb von 7 Tagen ab Vorlage des vollständigen Antrages erteilt.

- 39.4 Vor jedem Spiel müssen die Lizenzlisten der beteiligten Mannschaften an jedem Spieltag am Zeitnehmertisch vor Beginn des Spiels vorgelegt werden und dürfen erst nach Beendigung des Spiels und auf Anweisung durch die Schiedsrichter den Mannschaften wieder ausgehändigt werden. Kann sich ein Spieler nicht wie o. g. ausweisen, ist er nicht spielberechtigt. Die Lizenzliste darf nicht älter als zwei Tage sein.
- 39.5 Nimmt ein Verein nicht mehr am IHD-Spielbetrieb teil, so gelten Spielerwechsel von diesem Verein zu einem anderen Verein nicht als Vereinswechsel, sondern als Neuausstellung einer Lizenz, sofern auf dem Lizenzantrag der bisherige Verein mit angegeben ist.
- 39.6 Spielerwechsel von inaktiven Spieler, die in einem Kalenderjahr nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben, gelten nicht als Vereinswechsel, sondern als Neuausstellung der Lizenz, sofern auf dem Lizenzantrag der bisherige Verein mit angegeben ist.

§ 40 Spielerwechsel

- 40.1 Zur Wahrung eines geordneten Spielbetriebes und zur Vermeidung sportlicher Wettbewerbsverzerrungen sind Vereinswechsel (d.h. Wechsel der Spielberechtigung eines Spielers vom abgebenden zum aufnehmenden Verein) nur jeweils im Zeitraum 1. November bis zum 31. Dezember (offizielle Wechselfrist) mit Wirkung für die folgende Saison möglich.

Der Vereinswechsel erfolgt durch die Beantragung einer neuen Lizenz durch den neuen Verein gem. § 38.2 WKO.

Durch einen unvollständigen Lizenzantrag wird die Frist nicht gewahrt.

Während der offiziellen Wechselfrist ist für jeden Spieler nur ein Vereinswechsel möglich.

- 40.2 -nicht besetzt-
- 40.3 Im Übrigen kann ein Spieler außerhalb der offiziellen Wechselfrist nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins und gegen Bearbeitungsgebühr gemäß § 78 WKO wechseln. Dem Passantrag ist eine Freigabebescheinigung des abgebenden Vereins beizufügen. In einer Spielzeit ist außerhalb der offiziellen Wechselfrist maximal ein Vereinswechsel eines Spielers möglich.
- 40.4 Im Ermessen des IHD-Vorstandes liegt es, einen Vereinswechsel trotz fehlender Zustimmung

des abgebenden Vereins zu gestatten, wenn

- a) es dem Spieler / Nachwuchsspieler aufgrund eines Wohnortwechsels / Wohnortwechsels seines gesetzlichen Vertreters nicht mehr zugemutet werden kann für den abgebenden Verein zu spielen
- b) Verbandsinteressen vorliegen.

§ 41 Ausleihen von Spielern

41.1 Spieler können an eine Mannschaft der entsprechenden Altersklasse von anderen Vereinen ausgeliehen werden, wenn

- a) ein Verein keine Mannschaft in einer bestimmten Altersklasse gemeldet hat oder
- b) ein Verein in einer Altersklasse nur eine Nachwuchsmannschaft auf Landesebene gemeldet hat und der Spieler in der Altersklasse in einer IHD-Liga eingesetzt werden soll.

Das Ausleihen von Spielern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des ausleihenden Vereins möglich und ist zwischen den Beteiligten (Spieler, Vereine und ggf. Erziehungsberechtigte) vertraglich zu regeln, wobei der Vertrag der Zustimmung des IHD-Vorstandes bedarf. Der Spieler, der an einen anderen Verein ausgeliehen ist, kann trotzdem für eine andere Mannschaft einer anderen Altersklasse seines eigenen Vereines spielberechtigt sein.

41.2 Jedes Ausleihen muss bei der IHD-Lizenzstelle beantragt werden (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr gemäß § 78 WKO und Vorlage der in § 41.1 festgelegten vertraglichen Regelung) und ist immer nur bis maximal zum Saisonende gültig. Jeder ausgeliehene Spieler erhält von der IHD für die Saison eine Leihlizenz. und mit einem L vor der Lizenznummer gekennzeichnet sein.

41.3 Ein Ausleihen stellt keinen Vereinswechsel dar.

§ 42 Teamgemeinschaft

42.1 Eine Teamgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von zwei Vereinen bezüglich der Bildung einer Teamgemeinschaft für eine Mannschaft (Altersklasse) für eine Spielsaison. Für den nationalen Spielbetrieb als auch für den Spielbetrieb auf L.R.I.V-Ebene können unterschiedliche Teamgemeinschaften bestehend aus verschiedenen Vereinen gebildet werden. Beide Vereine müssen jeweils mindestens drei Spieler für diese Teamgemeinschaft melden.

42.2 Die Bildung einer Teamgemeinschaft muss einen Monat vor Anmeldefrist der jeweiligen Liga bei der IHD beantragt werden.

42.3 Die beiden Vereine müssen zur Bildung einer Teamgemeinschaft einen Vertrag schließen, der die Haftung, organisatorischen und rechtlichen Zuständigkeiten, Arbeitsaufteilung, Namengebung und sonstigen, notwendigen Vereinbarungen regelt. Der Vertrag muss von der IHD genehmigt werden. Sämtliche Änderungen des Vertrages nach Genehmigung durch die IHD bedürfen der Schriftform und müssen ebenfalls durch die IHD genehmigt werden.

42.4 Jeder Spieler einer Teamgemeinschaft kann außer in der Teamgemeinschaft für eine weitere Mannschaft einer anderen Altersklasse seines Vereines die Spielberechtigung erlangen.

§ 43 Allgemeine Turnierbestimmungen

43.1 Ein Turnier findet statt, wenn mindestens drei Mannschaften an einem Spieltag und Spielort untereinander Inline-Hockey- Spiele austragen.

43.2 Für alle Turnierangelegenheiten ist ausschließlich der IHD-Vorstand zuständig; alle Anfragen

und Anträge sind ausschließlich an ihn zu stellen. Der Turnierablauf wird durch Durchführungsbestimmungen geregelt, die von der IHD zu erlassen oder zu genehmigen sind.

§ 44 Inlandsturniere

- 44.1 Die Veranstaltung von Inline-Hockey-Turnieren bedarf der Genehmigung durch die IHD (bei Verstoß Ahndung mit Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO). Bei der Veranstaltung von internationalen Turnieren sind neben allen Ordnungen und Bestimmungen der IHD auch zusätzlich die Ordnungen und Bestimmungen des zuständigen internationalen Fachverbandes (CERS/FIRS) zu beachten und einzuhalten.
- 44.2 Wenn ein Turnier von einem Mitgliedsverein der IHD veranstaltet wird, so benötigt nur der Heimverein eine Genehmigung.
- 44.3 Der veranstaltende Heimverein muss mindestens zwei Monate (vier Monate bei internationalen Turnieren) vor geplanter Turnierendurchführung bei dem IHD-Vorstand schriftlich anfragen, ob der vorgesehene Termin gewählt werden kann; in der Anfrage müssen Angaben über Zeitpunkt, Spielort und Art des Turniers (Herren, Damen, Nachwuchs) enthalten sein. Meisterschafts- und Pokalspiele, Schiedsrichtereinsätze und offizielle Veranstaltungen der IHD oder des zuständigen internationalen Fachverbandes haben Vorrang vor Turnieren.
- 44.4 Wenn ein Termin zur Turnierendurchführung genehmigt wurde, muss der entsprechende Heimverein das Formblatt „Antrag Durchführung Inlandsturnier“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens sechs Wochen (zwei Monate bei internationalen Turnieren) vor dem Turnier an den IHD-Vorstand zurück schicken; erfolgt bis vier Wochen (bei internationalen Turnieren sechs Wochen) vor dem Turnier keine korrekte Antragstellung, wird das Turnier nicht genehmigt.

Auf dem IHD-Formblatt „Antrag Durchführung Inlandsturnier“ müssen folgende Angaben vollständig aufgeführt sein:

- a) Zeitpunkt und Spielort
 - b) Austragungsmodus mit genauem Spiel- und Zeitplan
 - c) Angabe aller teilnehmenden Mannschaften
 - d) Höhe des Startgeldes und eventueller Eintrittspreise
 - e) Eventuelles Rahmenprogramm
 - f) Nachweis Zahlung der o. a. Bearbeitungsgebühr gemäß § 78 WKO
 - g) Erklärung, dass sämtliche Bestimmungen und Spielregeln der IHD bzw. des zuständigen internationalen Fachverbandes eingehalten werden
 - h) Schriftliche Bestätigung eines anerkannten Sanitätsdienstes (z.B. DRK, Malteser, ASB, etc.), dass während der gesamten Turnierendauer Sanitäter gemäß Sanitätsrichtlinien gestellt werden.
- 44.5 Der IHD-Vorstand entscheidet über eine Turniergenehmigung; eventuelle Auflagen oder notwendige Änderungen sind verbindlich. Sämtliche Abweichungen von dem o. a. Turnierantrag (z. B. andere Mannschaften) müssen sofort mitgeteilt und auch genehmigt werden.
- 44.6 Der IHD-Schiedsrichterausschuss ist für die entsprechende Einteilung der Schiedsrichter verantwortlich; die Schiedsrichtereinteilung erfolgt nach Genehmigung des Turniers. Bei jedem Turnier wird vom IHD-Schiedsrichterausschuss ein Oberschiedsrichter ernannt, der am Turnierspieltag die organisatorische Leitung der Schiedsrichter hat.
- 44.7 Jeder eingeteilte, eingesetzte Schiedsrichter muss während der gesamten Dauer des Turniers

mit ausreichend Verpflegung und Getränken versorgt werden.

- 44.8 Innerhalb von drei Tagen nach Turnierende müssen sämtliche Spielergebnisse aller Spiele und eventuelle, besondere Vorkommnisse (Matchstrafe, Spielabbruch, Ausschreitungen, ...) schriftlich dem IHD-Vorstand mitgeteilt werden; bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist bleibt eine unverzügliche Erledigung nach Aufforderung Pflicht.
- 44.9 Die Teilnahme an Meisterschaftsspielen (Rundenspielen) und Pokalspielen gehen jedem Auslandsturnier vor.

§ 45 Auslandsturniere

- 45.1 Die Teilnahme an Meisterschaftsspielen (Rundenspielen) und Pokalspielen gehen jedem Auslandsturnier vor. Die Teilnahme von Mannschaften im Ausland an Inline-Hockey-Turnieren von Vereinen von der CERS/FIRS angeschlossenen Verbänden bedarf der Genehmigung durch den IHD-Vorstand. Wenn ein Turnier (oder Meisterschaft oder Freundschaftsspiel) im Ausland von einem der IHD/DRIV nicht angehörigen Verein und/oder Verband veranstaltet wird, muss der der IHD angeschlossene und dort teilnehmende Verein den IHD- Vorstand nur über die Teilnahme unterrichten.
- 45.2 Die teilnehmende Mannschaft muss spätestens vier Wochen vor dem Turnier (Ausnahme nur bei nachgewiesener, kurzfristiger Einladung) mit dem IHD-Formblatt „Antrag Auslandsturnier“ einen schriftlichen Antrag stellen.

Auf dem Formblatt „Antrag Auslandsturnier“ müssen folgende Angaben vollständig aufgeführt sein:

- a) Zeitpunkt und Spielort
- b) Austragungsmodus mit genauem Spiel- und Zeitplan
- c) Angabe aller teilnehmenden Mannschaften

Sofern einige der vorstehenden Angaben zum Zeitpunkt der Turnierbeantragung noch nicht bekannt sind, muss dies ausdrücklich erwähnt werden; eine unverzügliche Nachmeldung (sowie auch von eventuellen Abweichungen oder Änderungen der bereits mitgeteilten Informationen) bleibt Pflicht.

Der IHD- Vorstand entscheidet über eine Turniergehenigung.

- 45.3 Innerhalb von drei Tagen nach Turnierende müssen alle Spielergebnisse von sämtlichen Spielen und alle besonderen Vorkommnisse (Matchstrafe, Spielabbruch, Regelverstöße, Ausschreitungen, ...) schriftlich dem IHD-Vorstand mitgeteilt werden; bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist bleibt eine unverzügliche Erledigung nach Aufforderung Pflicht.

§ 46 Werbung

- 46.1 Bei Spielstättenwerbung sowie Werbung am Spieler (Trikot, Helm, Hose, ...) darf nicht gegen die allgemeinen Vorstellungen von Moral, Sitte und Ethik verstoßen werden. Der IHD-Vorstand kann bei Verstößen ein sofortiges Entfernen der Werbung verlangen.
- 46.2 Wird die entsprechende Werbung trotz Aufforderung des IHD-Vorstandes nicht sofort entfernt, können vom IHD-Disziplinarausschuss Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO beschlossen werden.

§ 47 Doping

- 47.1 Der DRIV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen

der NADA und der WADA, der FIRS sowie die Verpflichtungen gegenüber dem DOSB und dem Bundesministeriums des Inneren (BMI) an. Bestandteil der Wettkampfordnung Inline-Hockey ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DRIV einschließlich aller hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Kommentare und Standards in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler (bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigten) darauf hinzuweisen.

§ 48 Bestimmungen für die verschiedenen Ligen

48.1 Der IHD-Vorstand oder der jeweilige Ligaleiter mit Genehmigung des IHD-Vorstandes kann für einzelne Ligen Ausnahmestimmungen zur WKO erlassen, die vor Saisonbeginn den teilnehmenden Mannschaften in den Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Ligen bekannt zu geben sind.

48.2 Startgebühren

Für die Teilnahme einer Mannschaft am Spielbetrieb einer Liga ist eine Startgebühr zu entrichten. Diese ist mit der Anmeldung zur Zahlung fällig. Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten werden in § 70 WKO geregelt. Die Startgebühr wird vom IHD-Vorstand festgelegt. Für alle Bundesligen, Pokalrunden und überregionale Ligen ist die Startgebühr vollständig an die IHD Deutschland zu entrichten. Für von der IHD verwaltete Ligen, auch auf L.R.I.V.-Ebene, ist die Startgebühr ebenso vollständig an die IHD Deutschland zu entrichten. Für Oberligen und Landesligen in den jeweiligen L.R.I.V.s sind für Oberligen und für Landesligen ebenso eine Startgebühr an die IHD zu entrichten. Der verbleibende Betrag wird dem jeweiligen L.R.I.V. zugeordnet.

48.3 Spielfeldbeschaffenheit

In der Bundesliga und der Oberliga ist auf einem pucktauglichen Belag (kein Straßenbelag) zu spielen. Die Bande hat in der Bundesliga und in der Oberliga (in allen Ligen) 120 cm hoch (FIRS) und durchgehend geschlossen zu sein; Mittellinie, Torraum, Anspielpunkte und Torlinien sollen aufgemalt oder aufgeklebt sein.

48.4 Kleiderordnung

Jede Mannschaft muss über zwei Sätze einheitlicher Trikots mit Nummerierung (ganze arabische Zahlen und keine Doppelvergabe) und IHD-Logo verfügen. Darüber hinaus sind farblich einheitliche lange (Über-) Hosen zu tragen. Kurze Hosen mit Stutzen stellen einen Verstoß gegen Regel 18 der Spielregeln dar. Mannschaften der Senioren-Bundesliga haben zusätzlich mit farblich einheitlichen Helmen zu spielen.

48.5 Auflistung der verschiedenen Ligen

- a) Generell kann eine Bundesliga, Oberliga, Landesliga, Regionalliga und Bezirksliga angeboten werden. Diese verschiedenen Ligen können für den Herren-, Damen- und auch Nachwuchsspielbetrieb genutzt werden. Die Sportkommission legt in der jährlich stattfindenden Sportkommissionssitzung fest, welche Ligen in der kommenden Saison für den Spielbetrieb angeboten werden.
- b) Bundesligen werden nur von der IHD ausgeschrieben und organisiert. Oberligen, Landesligen, Regionalligen und Bezirksligen werden von den jeweiligen Landesrollsport- und Inline-Verbänden ausgeschrieben und durchgeführt, sofern sich diese Ligen in ihrem Geltungsbereich befinden.
- c) Wenn in einer Oberliga, Landesliga, Regionalliga oder Bezirksliga Vereine aus unterschiedlichen Landesrollsport- und Inline-Verbänden teilnehmen sollen, handelt es sich hier um eine überregionale Liga. Überregionale Ligen werden von der IHD durchgeführt. Wenn mehrere Landesrollsport- und Inline-Verbände gemeinsam eine überregionale Liga organisieren wollen, so muss einer dieser Landesrollsport- und Inline-Verbände die

- Ligenleitung übernehmen. Die Kooperation muss vertraglich zwischen allen beteiligten Landesrollsport- und Inline-Verbänden geregelt sein. Mit der Kooperationsvereinbarung muss ein Antrag auf eine überregionale Liga bei der Sportkommission Inline-Hockey fristgemäß zur nächsten Sportkommissionssitzung eingereicht werden und bedarf der Zustimmung der Sportkommission Inline-Hockey.
- d) Wenn ein Landesrollsport- und Inline-Verband einen Spielbetrieb nicht durchführt, so kann die IHD den Spielbetrieb ausschreiben und durchführen. Dies betrifft auch überregionale Ligen, wenn beteiligte Landesrollsport- und Inline-Verbände einen Spielbetrieb nicht durchführen. In diesen Fällen bedarf es keiner Zustimmung durch die beteiligten Landesrollsport- und Inline-Verbände.
 - e) Die Landesrollsport- und Inline-Verbände müssen bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres mitteilen, in welchen Ligen sie einen Spielbetrieb anbieten und durchführen werden. Falls keine Meldung erfolgt, ist davon auszugehen, dass in dem jeweiligen Landesrollsport- und Inline-Verband in keiner Liga nach b) ein Spielbetrieb stattfindet.
 - f) Durchführungsbestimmungen sind zu allen Ligen im Inline-Hockey im Geltungsbereich des deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes zu erlassen und von dem IHD-Vorstand zu genehmigen.
 - g) Die IHD ist dazu verpflichtet eine jährliche Ligavorbereitungssitzung im vierten Quartal eines Jahres abhalten.
 - h) Jeder Verein, welcher eine Mannschaft bis zu der von der Liga genannten Frist nicht abmeldet, spielt automatisch in der kommenden Saison in der nicht abgemeldeten Liga weiter.

§ 49 Bundesliga - Allgemeine Bestimmungen

- 49.1 Für die Bundesligen haben die Wettkampfordnung und alle Bestimmungen der IHD Gültigkeit.
- 49.2 Die Bestimmungen der §§ 49-52 WKO gelten nur für Bundesligen und ersetzen oder ergänzen die entsprechenden Punkte der in § 49.1 WKO aufgeführten Rechtsgrundlagen.
- 49.3 Der IHD-Vorstand kann Ausnahmeregelungen und Übergangsregelungen erlassen, die mit den Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesligen den betreffenden Vereinen mitzuteilen sind. Ausnahmeregelungen und Übergangsregelungen sind insbesondere bei Neueinführung sowie Neustrukturierung von Ligen anzuwenden und sofern diese Regelungen die Entwicklung der Sportart Inline-Hockey fördernd beeinflussen.

§ 50 Bundesliga – Bestimmungen für eine Mannschaft

- 50.1 Bei jedem Bundesligaspiel müssen die Ausrüstungsgegenstände aller Spieler einer Mannschaft folgende Eigenschaften aufweisen:
 - a) Helme in gleicher Farbe (Ausnahme Torhütermaske)
 - b) einheitlich gleiche Überziehhosen in gleicher Farbe (bei Nachwuchsligen gleiche Grundfarbe)
 - c) einheitlich gleiche TrikotsVerstöße gegen diese Bestimmungen können mit einem Ordnungsgeld nach § 71 WKO geahndet werden.
- 50.2 In den Durchführungsbestimmungen können weitere Bestimmungen für die Bundesliga erlassen werden, die mit einem Ordnungsgeld nach § 71 WKO geahndet werden können.
- 50.3 Eine Mannschaft muss zu einem Bundesligaspiel mit mindestens 8 Feldspielern und einem Torwart antreten. Tritt eine Mannschaft mit weniger als 8 Feldspielern an, so wird ein

Ordnungsgeld nach § 71 WKO verhängt.

- 50.4 Wenn weniger als 5 Feldspieler antreten oder kein Torwart antritt, dann wird das Spiel als Nichtantreten nach § 30.2 WKO gewertet.

§ 51 Bundesligazulassung

- 51.1 Der IHD-Vorstand legt für jede Saison Richtlinien für die Bundesligazulassung (Bundesligazulassungsbedingungen) fest und veröffentlicht diese zum 15. Dezember der Vorsaison.
- 51.2 Mit der Anmeldung zum Bundesliga-Spielbetrieb über den Mannschaftsmeldebogen bestätigt der Verein – soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vermerkt wurde – die vollständige Einhaltung aller Bundesligazulassungsbedingungen für alle seine Mannschaften in der neuen Saison.
- 51.3 Mit der Anmeldung zum Bundesliga-Spielbetrieb über den Mannschaftsmeldebogen muss der Verein einen Lizenzantrag zur Bundesligazulassung stellen. Dieser Lizenzantrag stellt die Grundlage für die Entscheidung zur Zulassung zur Bundesliga nach § 51.4 WKO.
- 51.4 Die Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der Bundesligabestimmungen vor Saisonbeginn kann zu einer Nichtzulassung zur Bundesliga und automatischer Rückstufung in die untere Liga führen. Der IHD-Vorstand entscheidet über die Zulassung zur Bundesliga. Der IHD-Vorstand kann eine geeignete Frist einräumen, in der die Lizenzbedingungen nach Meldeschluss zu erfüllen sind. Eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der Bundesligazulassungsbedingungen während der Bundesligasaison wird vom IHD-Disziplinarausschuss mit Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO geahndet.

§ 52 Trainerpflicht

- 52.1 Jeder Verein, der mindestens eine Mannschaft zum Bundesligaspielbetrieb anmeldet, muss zu Saisonbeginn einen Trainer mit einer gültigen DOSB-Lizenz der Trainer C-Ausbildung Leistungssport Inline-Hockey des DRIV vorweisen können. Bei Nichterfüllung der Auflage kann ein Ordnungsgeld nach § 71 WKO verhängt werden. Neu gemeldete Mannschaften erhalten eine Übergangsfrist von 12 Monaten.
- 52.2 Ausbildungen zum Trainer-C, die nach der alten DRIV-Ausbildungsordnung vor Einführung der Unterscheidung zwischen Breitensport- und Leistungssport-Lizenzen durchgeführt wurden, sind den neuen Trainer-C-Leistungssport-Lizenzen gleichgestellt.

§ 53 Formblätter

Folgende Formblätter haben in der jeweils gültigen, aktuellen Version Gültigkeit:

- | | |
|--|------------------------|
| a) Lizenz-Antrag | - gültig ab 21.02.2009 |
| b) Antrag auf Spielterminänderung | - gültig ab 21.02.2009 |
| c) Einverständniserklärung (für Spielterminänderung) | - gültig ab 21.02.2009 |
| d) Antrag Durchführung Inlandsturnier | - gültig ab 21.02.2009 |
| e) Antrag Auslandsturnier | - gültig ab 21.02.2009 |
| f) Spielberichtsbogen | - gültig ab 21.02.2009 |
| g) Strafzeiten-Codes | - gültig ab 21.02.2009 |
| (Anlage zum Ausfüllen des Spielberichts bogens) | |



- | | |
|---|------------------------|
| h) Mannschaftsaufstellung | - gültig ab 21.02.2009 |
| i) Zusatzblatt für Besondere Vorkommnisse | - gültig ab 21.02.2009 |
| j) Mannschaftsmeldebogen | - gültig ab 21.02.2009 |

IV Schiedsrichterwesen

§ 54 Zuständigkeiten

54.1 Zur Durchführung des Spielverkehrs im Bereich der IHD und der L.R.I.V. ist es erforderlich, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen zur Verfügung stehen.

In diesem Rahmen werden für die Schiedsrichter Ausbildung, Prüfung, Fort- und Weiterbildung von der IHD im ausreichenden Maße durchgeführt. Die Ausbildung, Prüfung, Fort- und Weiterbildung kann auf Antrag auch von den LRIV durchgeführt werden.

Die Ausbildung, Prüfung, Fort- und Weiterbildung sowie Maßnahmen zur Sicherung eines hohen Qualitätsstandards werden in der Schiedsrichterordnung geregelt.

54.2 Der IHD-Vorstand ist für alle Belange des Schiedsrichterwesens zuständig. Der IHD-Vorstand kann die Zuständigkeit an einen Schiedsrichterausschuss übertragen, für den die Schiedsrichterordnung Anwendung findet (siehe hierzu auch § 20.2 WKO). Wenn ein Schiedsrichterausschuss nicht berufen wird, dann werden die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses vom IHD-Vorstand übernommen. § 55 WKO - § 71 WKO gelten in diesem Fall sinngemäß.

§ 55 Mitgliedschaft

Schiedsrichter müssen Einzelmitglieder der IHD sein.

§ 56 Meldung

Jeder Verein hat jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres Schiedsrichtermeldung für jede gemeldete Mannschaft für die folgende Saison bei der IHD-Geschäftsstelle einzureichen.

§ 57 Schiedsrichtereinteilung

57.1 Die Einteilung der Schiedsrichter für alle Inline-Hockey-Veranstaltungen (auch Turniere und Freundschaftsspiele, die durch die IHD koordiniert werden) in Deutschland wird durch IHD-Schiedsrichterkoordinatoren vorgenommen. Änderungen der Schiedsrichtereinteilung dürfen nicht ohne Zustimmung der IHD-Schiedsrichterkoordinatoren vorgenommen werden; dies gilt auch für namentliche Einteilungen. Die Spiele sollten grundsätzlich von zwei Schiedsrichtern geleitet (2-Mann-System) werden.

57.2 Für Freundschaftsspiele können Schiedsrichter bei den IHD-Schiedsrichterkoordinatoren mindestens vier Wochen vorher schriftlich angefordert werden.

57.3 Schiedsrichter, die für eine Rufbereitschaft eingeteilt wurden, müssen am Tag der Rufbereitschaft bis 12.00 Uhr (mittags) bereit sein, an diesem Tag einen oder mehrere Schiedsrichtereinsätze zu übernehmen. Erfolgt bis 12.00 Uhr keine (schriftliche oder fernmündliche) Mitteilung von der IHD, ist an diesem Tag kein Schiedsrichtereinsatz mehr zu übernehmen. Die Einteilung für eine Rufbereitschaft gilt als rechtsverbindliche Schiedsrichtereinteilung. Die Bestimmungen des § 69 und des § 71.3 WKO gelten auch für die Rufbereitschaft.

§ 58 Schiedsrichtersoll

58.1 Jeder Verein hat Schiedsrichter zu stellen:

- Für jede Herrenmannschaft eines Vereines mindestens 2 Schiedsrichter

- Für jede Damenmannschaft eines Vereines mindestens 1 Schiedsrichter
- Für jede Nachwuchsmannschaft mit Ausnahme von U16-Mannschaften und jünger eines Vereines mindestens 2 Schiedsrichter.

Bei der Meldung von Nachwuchsschiedsrichtern für eine Herren und/oder Damenmannschaft muss mindestens die gleiche Anzahl an erwachsenen Schiedsrichtern für diese Mannschaft gemeldet werden.

- 58.2 Vereine (nicht Mannschaften), die erstmalig am offiziellen Spielbetrieb der IHD teilnehmen, müssen in der für sie ersten Saison für Herrenmannschaften keine Schiedsrichter stellen. Mit Beginn der für sie zweiten Saison gelten dann die Vorschriften gemäß § 58.1 WKO.
- 58.3 Ausnahmen von den Bestimmungen von §§ 58.1 - 58.4 WKO können vom IHD-Vorstand nur in begründeten Sonderfällen bei Vorliegen eines schriftliches Antrages genehmigt werden.
- 58.4 Das Ordnungsgeld für das Nichterreichen des Schiedsrichtersolls beträgt 400,00 € je fehlendem Schiedsrichter.

§ 59 -entfallen-

§ 60 Mindestalter

- 60.1 Für die Anerkennung als Schiedsrichter sind die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich und eine Abschlussprüfung durch die Schiedsrichterprüfungskommission erforderlich.
- 60.2 Für noch nicht volljährige Personen, die die Schiedsrichtertätigkeit ausüben wollen, gelten die Bestimmungen von § 61.4 WKO (Jugendschiedsrichter). Jugendschiedsrichter müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

§ 61 Lizenzstufen

- 61.1 Die Schiedsrichterlizenz der IHD ist in drei Stufen unterteilt. Die Stufe A ist hierbei die höchste und die Stufe C die niedrigste Stufe. Die Vergabe bzw. das Erlangen der Schiedsrichterstufen ist in vom IHD-Schiedsrichterobman in veröffentlichten Richtlinien festgelegt.
- Die Schiedsrichterstufe ist im Schiedsrichterpass eingetragen.
- 61.2 Die Schiedsrichterlizenz berechtigt den Inhaber zu freiem Eintritt bei allen Inline-Hockey-Veranstaltungen im Bereich der IHD bei Vorlage des gültigen Schiedsrichterausweises.
- 61.3 In begründeten Fällen kann der IHD-Schiedsrichterausschuss zusammen mit dem IHD-Vorstand einem Schiedsrichter, nach vorheriger Rücksprache mit dem Betroffenen (rechtliches Gehör), die Lizenz entziehen oder die Lizenz in eine niedrigere Stufe herunterstufen. Die Rücksprache einschließlich rechtlichem Gehör entfällt, wenn der Schiedsrichter an angesetzten Leistungstests nicht teilnimmt oder den Anforderungen nicht genügt.
- 61.4 Die IHD hat die Pflicht, für die Werbung und Heranbilden des Schiedsrichternachwuchses (Jugendschiedsrichter) zu sorgen. Jugendschiedsrichter sind Schiedsrichter, die das 16. Lebensjahr aber nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben. Jugendschiedsrichter dürfen nur zusammen mit einem(r) Schiedsrichter(in) der Stufe C ein Spiel leiten. Nichtbeachtung gilt als Änderung der Schiedsrichtereinteilung ohne Genehmigung des zuständigen Schiedsrichterkordinators. Ansonsten gelten für Jugendschiedsrichter die gleichen Rechte und Pflichten wie für Schiedsrichter.

§ 62 Schiedsrichteraus- und Fortbildung, Schiedsrichterausweis

- 62.1 Die IHD führt jährlich Schiedsrichterausbildungslehrgänge in den verschiedenen Stufen durch.

Der IHD-Vorstand veröffentlicht rechtzeitig mindestens vier Wochen vorher die entsprechenden Termine.

Die Vereine melden Interessierte für den jeweiligen Lehrgang; in begründeten Fällen kann der IHD-Vorstand, nach vorheriger Rücksprache mit dem Betroffenen, einem Schiedsrichter die Möglichkeit zum Erlangen der Schiedsrichterlizenz untersagen.

Das Erlangen der Schiedsrichterlizenz für Bundesligen und Oberligen ist von verschiedenen Kriterien abhängig (Leistung, Auftreten, Verhalten, Einstellung, Einsatzbereitschaft) und erfolgt nach vom IHD-Vorstand veröffentlichten Richtlinien.

- 62.2 Nach der bestandenen Prüfung beim Lehrgang wird der Schiedsrichteranwärter als Schiedsrichter anerkannt. Die Anerkennung wird durch die Aushändigung des Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Voraussetzung ist die Einreichung des entsprechenden Formularantrages mit zwei Passbildern und die Bezahlung der Gebühren gem. § 78.1 WKO sowie der Lehrgangsgebühren.

Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum der IHD. Bei Missbrauch ist die Lizenz sofort zu entziehen. Bei Entzug der Lizenz oder beim Ausscheiden aus der Schiedsrichtertätigkeit ist der Schiedsrichterausweis unaufgefordert an die IHD Passstelle zurückzuschicken.

- 62.3 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den Schiedsrichterpass mitzubringen.

Der IHD-Vorstand gibt die Termine für die Schiedsrichterweiterbildung mindestens vier Wochen vorher bekannt.

- 62.4 Die Gebühren für die Ausbildung und Fortbildung werden vor der Saison mit den Durchführungsbestimmungen mitgeteilt. Grundlage für die zu entrichtenden Gebühren eines Vereins ist die Sollstärke je Mannschaft und die Lizenzzugehörigkeit einer Mannschaft. Der Gebührenkatalog ist in den Durchführungsbestimmungen aufzuführen.

- 62.5 Nachdem ein Teilnehmer oder ein Schiedsrichter seine A- oder B-Lizenz-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält diese Person zusätzlich nach Genehmigung durch den IHD-Vorstand eine Ausbilderlizenz. Teilnehmer, die eine B-Lizenz besitzen, sind durch diese Ausbilderlizenz dazu berechtigt, B- und C-Lizenz Teilnehmer auszubilden. Schiedsrichter, die eine B-Lizenz besitzen, sind durch diese Ausbilderlizenz dazu berechtigt, B- und C-Lizenz Schiedsrichter auszubilden. Teilnehmer, die eine A-Lizenz besitzen, sind durch diese Ausbilderlizenz dazu berechtigt, A-, B- oder C-Lizenz Teilnehmer auszubilden. Schiedsrichter, die eine A-Lizenz besitzen, sind durch diese Ausbilderlizenz dazu berechtigt, A-, B- oder C-Lizenz Schiedsrichter auszubilden. A- oder B-Lizenz Ausbildungen dürfen nur von der IHD angeboten werden. C-Lizenz Ausbildungen dürfen auch von Landesverbänden durchgeführt werden.

§ 63 Verlust der Schiedsrichterlizenz

- 63.1 Die Schiedsrichterlizenz kann nur vom IHD-Vorstand entzogen werden.

- 63.2 Ein Schiedsrichter verliert seine Lizenz

- a) durch schriftliche Abmeldung beim IHD-Vorstand
- b) wenn er unentschuldigt bzw. zweimal entschuldigt bei einer Weiterbildungsveranstaltung fernbleibt oder den entsprechenden Test bei dieser Weiterbildungsveranstaltung nicht besteht
- c) durch Entzug der Schiedsrichterlizenz vom IHD-Vorstand;
- d) wenn er unentschuldigt zweimal in der Saison ein Spiel für das er eingeteilt war nicht pfeift
- e) wenn er die Mindestanzahl von 25 Punkten (oder 5 Pflichtspiele) für die jeweils laufende

Saison nicht erreicht. Der IHD-Vorstand kann in schriftlich begründeten Sonderfällen Ausnahmen zulassen (z. B. Höhere Gewalt).

- f) Sollte ein Schiedsrichter die Mindestanzahl der Pflichtspiele nicht erfüllen, wird er je fehlendem Pflichtspiel zur Mindestanzahl der Pflichtspiele mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 25,00 Euro belegt. Des Weiteren wird gegen den Verein für das Nichterreichen der Mindestanzahl von Pflichtspielen des Schiedsrichters ein Ordnungsgeld in Höhe von 200,00 Euro verhängt. Der Schiedsrichter verliert seine Lizenz.

63.3 Eine Schiedsrichterlizenz kann durch einen Vereins- oder Mannschaftswechsel nicht entzogen werden.

63.4 Einem Schiedsrichter kann auch bei einem Verstoß gegen die Vorschriften des § 65.4 WKO die Lizenz aberkannt werden; dem Betroffenen muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 64 Schiedsrichterausrüstung

64.1 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel das offizielle Schiedsrichtertrikot (gemäß veröffentlichten Richtlinien) inkl. eventuell vorgeschriebener Werbeträger und inkl. entsprechenden Schiedsrichteremblem der IHD tragen. Das Trikot muss jederzeit in allgemein üblicher Weise und ordnungsgemäß (Reißverschluss bis oben geschlossen) getragen werden. Jeder Verein muss im Besitz zweier Schiedsrichtertrikots sein. Jeder Schiedsrichter muss ein eigenes Schiedsrichtertrikot besitzen.

64.2 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel funktionstüchtige Inline-Skates tragen.

64.3 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel seinen Schiedsrichterausweis vorlegen.

64.4 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel eine laut und deutlich zu hörende Finger-Schiedsrichterpfeife benutzen als auch eine zweite Fingerschiedsrichterpfeife mitbringen.

64.5 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel eine offizielle lange, einfarbig-schwarze Hose (gemäß veröffentlichten Richtlinien) tragen. Des Weiteren hat er einen den Spielregeln entsprechenden Helm zu tragen.

64.6 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel ein Bandmaß von mindestens 2 Meter Länge vorweisen können.

§ 65 Allgemeine Schiedsrichterpflichten

65.1 Die Schiedsrichter müssen bei jedem Spiel mindestens 30 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn an der Spielstätte anwesend sein.

65.2 Der Schiedsrichter hat vor dem Spiel zu prüfen

- a) die Bespielbarkeit des Platzes
- b) die Lizenzliste
- c) die Eintragungen im Spielberichtsbogen und den Zusatzblättern
- d) die Ausrüstung der Spieler.

65.3 Der Schiedsrichter hat nach dem Spiel die Aufgaben:

- a) den Spielberichtsbogen und das Zusatzblatt zu kontrollieren, die korrekte Ausfüllung durch Unterschrift zu bestätigen, den Erhalt der Schiedsrichterbezahlung durch Unterschrift zu bestätigen
- b) bei besonderen Vorkommnissen je Vorfall ein Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse

ausfüllen und zu unterschreiben

- c) den Spielberichtsbogen und die Zusatzblätter an die entsprechende Stelle der IHD zu schicken das Ergebnis und Besondere Vorkommnisse spätestens 60 Minuten nach Spielende der IHD-Ergebnishotline mitzuteilen
 - d) Für die Versendung des vollständigen Spielberichtes ist den Schiedsrichtern vom Heimverein ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag mit einer Mindestgröße von DIN C 5 zur Verfügung zu stellen. Sollte der vollständig vorbereitete Briefumschlag nicht unmittelbar nach Spielende vorliegen, ist den Schiedsrichtern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 10,- zu zahlen. In diesem Fall sind die Schiedsrichter zu einer ordnungsgemäßen Versendung des Spielberichtes an die Spielberichtsprüfungsstelle, spätestens am nächsten Werktag (Poststempel) nach Spielende, verpflichtet.
- 65.4 Jeder Schiedsrichter muss sich jederzeit sportlich, fair und neutral verhalten und stets das Ansehen der Schiedsrichter und der IHD sowie des DRIV wahren. Verstöße können gemäß § 14 WKO geahndet werden.

§ 66 Schiedsrichterbezahlung - Allgemeine Bestimmungen

- 66.1 Von dem Heimverein sind unmittelbar nach Spielende die Schiedsrichtergebühren gemäß § 78 WKO und evtl. Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter zu zahlen. Sollte der Heimverein diese nicht unmittelbar nach Spielende bezahlen, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem Zusatzmeldung zu vermerken; die ausstehende Pauschale und evtl. Aufwandsentschädigung kann dann beim IHD-Schiedsrichterausschuss angefordert werden und müssen vom Heimverein an die IHD nachgezahlt werden (zuzüglich Erhebung Ordnungsgeld gemäß § 71.1 WKO).
- 66.2 Bei jeglichen Unstimmigkeiten oder Beschwerden über die Schiedsrichterbezahlung ist immer der IHD- Schiedsrichterausschuss schriftlich zu unterrichten.
- 66.3 Versteuerung von Nebeneinkünften:
Alle Schiedsrichter der IHD müssen zu Beginn jeder Saison die aktuelle WKO und die Schiedsordnung anerkennen. Des Weiteren ist jeder Schiedsrichter für die Versteuerung seiner Nebeneinkünfte, welche er durch seine Schiedsrichtertätigkeit bei der IHD erhält, selbst verantwortlich.

§ 67 -nicht besetzt-

§ 68 Schiedsrichtergebühren

- 68.1 Jedem Schiedsrichter ist für jedes von ihm geleitete Spiel eine Schiedsrichterpauschale (Ausrüstungszuschuss) gemäß § 78 WKO zu zahlen. Zusätzlich ist ein Fahrtkostenzuschuss gemäß § 68.2 WKO zu zahlen, die in den Durchführungsbestimmungen zur Saison bekannt gegeben wird.
- 68.2 Neben der Schiedsrichterpauschale ist den Schiedsrichtern ein Fahrtkostenzuschuss – je nach der Entfernung einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnort (des weiter entfernt wohnenden Schiedsrichters) und Spielstätte - zu zahlen, die in den Durchführungsbestimmungen zur Saison bekannt gegeben wird.
- 68.3 Bei Anreise und kurzfristigem Spielausfall oder einem Spielabbruch steht den Schiedsrichtern grundsätzlich die komplette Pauschale gemäß § 68.1 WKO und die vollen Beträge gemäß § 68.2 WKO zu.

- 68.4 Bei einer mehrtägigen Inline-Hockey-Veranstaltung und einer einfachen Fahrstrecke ab 450 km steht den Schiedsrichtern eine Übernachtungsmöglichkeit (Bett, Waschmöglichkeit, Frühstück) zu, die vom Heimverein übernommen werden muss. Diese Übernachtungsmöglichkeit muss von jedem Schiedsrichter mindestens sieben Tage vor dem Spieltag beim Heimverein angemeldet werden. Stellt der Heimverein trotz Anmeldung keine Übernachtungsmöglichkeit, kann der Schiedsrichter sich ein preiswertes Hotel (max. € 50,- pro Tag pro Schiedsrichter) vor Ort suchen; die entstehenden Kosten müssen vom Heimverein übernommen werden.

§ 69 Absage von Schiedsrichtereinsätzen

- 69.1 Die Absage von Schiedsrichtereinsätzen seitens der Vereine oder der Schiedsrichter muss an den jeweiligen Schiedsrichterkoordinator erfolgen.
- 69.2 Eine Absage ist nur gültig, wenn diese vor dem angesetzten Spieltermin bzw. Schiedsrichtereinsatz schriftlich (in besonderen Ausnahmefällen auch telefonisch) bei dem für die entsprechende Veranstaltung zuständigen IHD-Schiedsrichterkoordinator eingeht und ausführlich begründet und mit eindeutigen Nachweisen versehen ist.
- 69.3 Zur Anerkennung einer gültigen Absage ist es erforderlich, dass die Absage spätestens drei Wochen (Poststempel) vor dem angesetzten Spieltermin bzw. Schiedsrichtereinsatz eingeht. Der IHD-Schiedsrichterkoordinator entscheidet, ob eine gültige Absage anerkannt wird.
- 69.4 Treten die Schiedsrichter ohne eine gültige Absage nicht an, gilt dies als Nichtantreten der Schiedsrichter (Ordnungsgeld siehe § 71.3 WKO).
- 69.5 Durch die Anmeldung am IHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine automatisch an, bei einem Spielausfall bzw. -verzögerung wegen Nichtantreten von Schiedsrichtern auf die Geltendmachung von eventuellen (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüchen zu verzichten.
- 69.6 Die kurzfristige Absage von Schiedsrichtereinsätzen seitens der Vereine wegen Regens muss an den für die entsprechende Veranstaltung zuständigen IHD-Schiedsrichterkoordinator, die eingeteilten Schiedsrichter und den jeweiligen IHD-Schiedsrichterausschuss erfolgen (siehe § 31.4 WKO). Wenn die Schiedsrichter das Spiel vor Ort wegen Regen absagen müssen, ohne das dieses Spiel angepiffen wurde, sind den Schiedsrichtern die Anfahrkosten zu vergüten.

§ 70 Schiedsrichterersatzstellung

- 70.1 Tritt an einem Spieltag nur einer der beiden eingeteilten Schiedsrichter an, so muss dieser die Schiedsrichteraufgaben alleine übernehmen und erfüllen. Sollte aber ein Schiedsrichter eines unbeteiligten Vereines anwesend sein, so muss dieser für den Fehlenden einspringen.
- Sollten an einem Spieltag beide Schiedsrichter nicht antreten oder ein Schiedsrichter während eines Spieles aus gesundheitlichen Gründen ausfallen, so ist analog zu verfahren.
- 70.2 Sollten keine Schiedsrichter eines unbeteiligten Vereins vor Ort sein, so müssen vor Ort anwesende Schiedsrichter, auch wenn sie den beteiligten Vereinen angehören, die Aufgaben der nicht angetretenen Schiedsrichter übernehmen. § 70.1 WKO gilt sinngemäß.
- 70.3 Eine Person, die nicht im Besitz einer Schiedsrichterlizenz der IHD ist, darf kein Inline-Hockey-Spiel leiten.

§ 71 Festgelegte Ordnungsgelder

- 71.1 Verstöße gegen die Bestimmungen des Abschnitts IV der WKO werden mit Ordnungsgeldern geahndet, die in den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Saison bekannt gegeben werden.
- 71.2 Ein Einspruch gemäß § 16 WKO gegen die Erhebung der verhängten Ordnungsgelder nach § 71.1 WKO (als auch anderer Entscheidungen gemäß den Bestimmungen der Wettkampfordnung) ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.



- 71.3 Alle festgelegten Ordnungsgelder werden bei nachgewiesener Höherer Gewalt nicht erhoben; ein entsprechender Antrag gemäß § 15 WKO ist an die Geschäftsstelle der IHD zu stellen.

V Geschäftsordnung

§ 72 Schriftverkehr

- 72.1 Der gesamte Schriftverkehr seitens der Vereine, insbesondere Anträge an die IHD, muss über die Geschäftsstelle der IHD laufen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist. Für die IHD sind nur Formblätter rechtsverbindlich, die durch Vorstandsmitglieder nach BGB § 26 ff oder durch ernannte Bevollmächtigte nach BGB § 30 ff unterschrieben werden.
- 72.2 Der gesamte Schriftverkehr seitens der IHD wird über die gemeldeten Geschäftsstellen der Vereine geführt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Neben Postzustellung ist auch eine Faxzustellung oder E-Mail-Zustellung jederzeit zulässig und rechtsverbindlich.
- 72.3 Alle Mitteilungen an Einzelmitglieder werden von den IHD an den entsprechenden Verein gesandt; der Verein muss diese sofort an den Betroffenen weiterleiten. Die Folgen einer verspäteten oder einer Nichtweiterleitung hat der Verein zu tragen.
- 72.4 Alle Mitteilungen bzw. Veröffentlichungen auf der IHD-Homepage gelten ohne Gewähr. Als rechtsverbindlich gelten alle schriftlichen Mitteilungen der IHD per Brief und/oder Telefax sowie per E-Mail.

Wenn ein Verein ein Faxgerät oder E-Mail-System nicht in Betrieb hat, gelten alle Mitteilungen, die versucht wurden dorthin zu leiten, am Tag der versuchten Versendung als rechtsverbindlich beim Verein zugegangen. Der Verein erhält die unzusendbare Mitteilung unverzüglich auf dem normalen Postweg zugestellt.

§ 73 Faxgerät, Mobiltelefon und Internetadresse

Jeder Verein muss über ein Faxgerät in ständiger Empfangsbereitschaft verfügen. Bei eventuell vorhandenen Computerfaxen muss der Computer ganztägig in Betrieb sein. Jede Mannschaft muss über ein Mobiltelefon in ständiger Einsatzbereitschaft am Tag eines Spieles verfügen. Jede Mannschaft muss über eine Internetadresse und E-mail-Adresse verfügen.

§ 74 Startgebühr und Kaution, Lizenz- und Ausbildungsgebühren

- 74.1 Die Mitglieder haben jährlich bis spätestens zum 31. Januar jeden Jahres einen Mitgliedsbeitrag an die IHD zu zahlen. Dieser Beitrag wird von der DRIV Sportkommission Inline-Hockey festgelegt, die in den Durchführungsbestimmungen zur Saison bekannt gegeben werden.
- 74.2 Die vom DRIV, den Landesverbänden, den Landessportbünden, der Sporthilfe sowie von Städten, Kommunen oder anderen Institutionen erhobenen Beiträge und Abgaben bleiben hiervon unberührt.
- 74.3 Startgelder werden in keinem Fall zurückerstattet.
- 74.4 Bei besonderen Umständen kann der IHD-Vorstand eine Umlagenzahlung (Zahlungsfrist acht Wochen) für alle Mitglieder festlegen, die ausführlich begründet und vorher mit den Mitgliedern besprochen werden muss. Die Erhebung des Startgeldes bleibt hiervon unberührt.
- 74.5 Mitglieder, welche mit der fristgerechten Zahlung des Startgeldes bzw. der Umlagenzahlung oder der Lizenz- oder der Ausbildungsgebühren im Rückstand sind, verlieren bis zu der vollständigen Zahlung alle Rechte. Gleichzeitig ist dem Verein nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne vollständige Zahlung mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Veranstaltungsverbot für alle Inline-Hockey-Veranstaltungen erteilt (IHD-Pokalrunden, IHD-Turniere sowie IHD-Ligen, Ligen sowie Turniere und Pokalrunden in den Landesrollsport- und Inljne-Verbänden, internationale CERS und FIRS-Veranstaltungen).

- 74.6 In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Finanzschwäche eines neu gegründeten Vereines, u.a.) kann der IHD-Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages (mit Begründung) Sonderregelungen treffen.
- 74.7 Zusätzlich haben die Mitglieder jährlich bis spätestens zum 31. Januar jeden Jahres einen Kautionsbetrag an die IHD zu zahlen. Der Kautionsbetrag wird von dem IHD-Vorstand festgelegt und nach Ende der Saison (Stichtag 15.1. des folgenden Jahres) zurückgezahlt, sofern der Verein sich von dem IHD-Spielbetrieb zurückzieht, oder mit der Kautionsgebühr der folgenden Saison verrechnet. Nicht gezahlte Ordnungsgelder und Strafen werden unmittelbar nach Ablauf der in der Bescheidung angegebenen Zahlungsfrist mit der Kaution verrechnet.
- 74.8 Vereine, die zu den Sportkommissions- oder Fachspartensitzungen eines LRIV oder Termintagungen der IHD nicht anwesend sind, werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 Euro belegt.

§ 75 Zahlungsbestimmungen

- 75.1 Sämtliche Zahlungen an die IHD müssen auf das angegebene Bankkonto erfolgen.
- 75.2 Alle Ordnungsgelder und sonstigen finanziellen Forderungen (Ausnahme Startgeld und Umlagenzahlung) sind innerhalb von vierzehn Tagen (Poststempel) zu begleichen; bei einem gültigen Einspruch gemäß § 16 WKO ruht die Pflicht zur Zahlung.
- 75.3 Alle Bearbeitungsgebühren müssen als Voraussetzung für die entsprechende Bearbeitung vorher überwiesen werden und mittels einer Kopie des Überweisungsträgers (Einzahlungsbeleges) nachgewiesen werden.
- 75.4 Für jede Zahlung kann auf besonderen Antrag eine Ratenzahlung vereinbart werden, die von der IHD genehmigt werden muss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Ratenzahlungsvereinbarungen wird zum Zeitpunkt der fälligen (nicht gezahlten) Rate sofort der offene Gesamtbetrag der Forderung zuzüglich einer Mahngebühr von € 10,- fällig. Des Weiteren ist dem Verein nach dem Zeitpunkt der fälligen (nicht gezahlten) Rate mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Veranstaltungsverbot für alle Inlinehockey-Veranstaltungen erteilt; in der Genehmigung der Ratenzahlung muss auf diese Rechtsfolgen hingewiesen werden. Wenn eine Mannschaft wegen Entzug der Spielberechtigung nicht antreten darf, finden die Bestimmungen der §§ 30 und 31 WKO Anwendung. Die Spielsperre (bzw. das Veranstaltungsverbot) endet mit der Einzahlung des fälligen Gesamtbetrages inkl. Mahngebühr; es gilt das Datum des Einzahlungsbeleges

§ 76 Mahnung

- 76.1 Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, wird die 1. Mahnung mit Angabe einer weiteren Zahlungsfrist von vierzehn Tagen (Poststempel) mit Erhebung einer Mahngebühr von € 5,- versandt.
- 76.2 Erfolgt nach der 1. Mahnung keine fristgerechte Zahlung, wird die 2. Mahnung mit Angabe einer weiteren Zahlungsfrist von vierzehn Tagen (Poststempel) mit Erhebung einer Mahngebühr von € 10,- versandt.

Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ohne vollständige Zahlung ist dem Verein mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Veranstaltungsverbot für alle Inlinehockey-Veranstaltungen erteilt; in der 2. Mahnung muss auf diese Rechtsfolgen hingewiesen werden. Wenn eine Mannschaft wegen Entzug der Spielberechtigung nicht antreten darf, finden die Bestimmungen der §§ 30 und 31 WKO Anwendung. Die Spielsperre (bzw. das Veranstaltungsverbot) endet mit der Einzahlung des fälligen Gesamtbetrages; es gilt das Datum des Einzahlungsbeleges.

- 76.3 Wenn ein Einzelmitglied oder eine Einzelperson gegenüber der IHD Zahlungsforderungen hat

oder der IHD gehörende Sachen nicht unversehrt und fristgerecht zurückgibt, gilt dieses Einzelmitglied bzw. Einzelperson mit sofortiger Wirkung (bei finanziellen Forderungen nach Ablauf der Mahnung gemäß § 76.2 WKO) für alle Tätigkeiten (Spieler, Teamoffizieller, Offizieller, ...) innerhalb der IHD solange gesperrt, bis die Verbindlichkeiten vollständig beglichen wurden bzw. bis das Eigentum vollständig und unversehrt zurückgegeben wurde (bzw. ersetzt wurde).

- 76.4 Wenn ein Verein wegen Nichtzahlung von Forderungen gegenüber der IHD (Teilnahmegebühren oder sonstige Forderungen) für den IHD-Spielbetrieb gesperrt ist, kann eine Anmeldung zur Teilnahme am IHD-Spielbetrieb für die neue Saison nur dann erfolgen, sofern der offene Gesamtbetrag bis zum Stichtag 31. Dezember vollständig bezahlt wurde.

Des Weiteren ist jeder Verein, der wegen Nichtzahlung von Forderungen gegenüber der IHD für den IHD-Spielbetrieb gesperrt ist, für die vollständige Dauer der Sperre mit seinen Mannschaften auch für den gesamten Spielbetrieb in der IHD sowie in den L.R.I.V. (z. B. Landesliga) gesperrt.

§ 77 Ordnungsgelder

- 77.1 Festgelegte Ordnungsgelder für Verstöße gegen die Bestimmungen der WKO sind entweder aufgeführt bzw. in Klammern ausgewiesen oder werden in den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Saison bekannt gegeben.
- 77.2 Alle festgelegten Ordnungsgelder werden bei nachgewiesener Höherer Gewalt nicht erhoben; ein entsprechender Antrag gemäß § 15 WKO ist an die Geschäftsstelle der IHD zu stellen.

§ 78 Gebühren

- 78.1 Bearbeitungs- / Verhandlungsgebühren werden in den Durchführungsbestimmungen zur Saison bekannt gegeben.
- 78.2 Sollte einem Protest bzw. einem Antrag auf Höhere Gewalt vollständig stattgegeben werden, erfolgt eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr abzüglich Bearbeitungsgebühr. Sollte einem Einspruch vollständig stattgegeben werden, erfolgt eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr in voller Höhe.
- Bei einem Vergleich setzt der Vorsitzende des zuständigen Organs einen eventuellen Rückzahlungsbetrag fest.

§ 79 Meldungen und Stichtage - Stichtag 15. Januar

- 79.1 Jedes Mitglied muss bis zum Anmeldetermin der jeweiligen Liga spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die jeweils (in Klammern) angegebene, offizielle Stelle der IHD senden (die entsprechenden Formblätter werden automatisch an die Mitglieder versandt):

a) Vereinsmeldebogen und Bundesligalizenzantrag (an IHD-Geschäftsstelle)

Diese gelten als rechtsverbindliche Meldung zur Teilnahme der Mannschaften am Spielbetrieb für die nächste Saison und gleichzeitig als Grundlage zur Berechnung des Startgeldes und der Ordnungsgelder an die IHD.

Erfolgt keine form- oder fristgerechte Meldung, ist unter der Voraussetzung der Zahlung einer Nachmeldegebühr von € 50,- je anzumeldender Mannschaft eine Nachmeldung bis zu einem Monat möglich, wenn die Ligaleitung die Mannschaft(en) noch einbauen kann. Ansonsten werden die betreffenden Mannschaften nicht für den Spielbetrieb in Meisterschaft und Pokal in der nächsten Saison berücksichtigt. Voraussetzung für die Meldung einer Mannschaft für eine

höhere (d.h. nicht die tiefste) Liga ist, dass von dem gleichen Verein keine Mannschaft in dieser höheren Liga spielt. Zur Meldung der Teilnahme an den jeweiligen Ligen müssen eventuelle Ligazulassungsbedingungen erfüllt werden.

b) Bestandserhebungsbogen (an IHD-Geschäftsstelle)

Jedes Mitglied meldet die zum 1. Januar gültige Anzahl seiner aktiven und passiven Vereinsmitglieder; diese Meldung muss mit den gemeldeten Zahlen an den zuständigen Landesverband bzw. Landessportbund übereinstimmen.

c) Adressenverzeichnis des Vereins und seiner Mannschaften (an IHD-Geschäftsstelle)

Die mitgeteilten Kontaktadressen gelten als rechtsverbindlich für den entsprechenden Schriftverkehr, solange eine Personen-, Namens- oder Adressenänderung nicht der IHD-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt wurde. Für eventuelle Probleme bei der Weiterleitung des Schriftverkehrs (z. B. Urlaub der Kontaktperson) haftet der Verein, wenn nicht wenigstens 14 Tage zuvor eine Ersatzperson (z. B. Urlaubsvertretung) der IHD Geschäftsstelle und der betreffenden IHD-Ligenleitung gemeldet wurde. Die Ligenleitung gibt das Adressenverzeichnis an die IHD-Geschäftsstelle weiter. Die Formulare "Adressenverzeichnis" müssen mit Schreibmaschine oder Computer ausgefüllt werden; eine Diskettenvorlage ist zulässig, eine handschriftliche Eintragung ist nicht zulässig.

d) Schiedsrichtermeldebogen (an IHD-Geschäftsstelle)

Auf dem Schiedsrichtermeldebogen (für jede Mannschaft separat ausfüllen) müssen neben den Personalien jedes Schiedsrichters auch dessen Schiedsrichterausweis-Nummer, Schiedsrichterstufe und die für die nächste Saison gewählte Schiedsrichterkategorie eingetragen werden; außerdem muss jeder Schiedsrichter zur Bestätigung der aufgeführten Angaben eigenhändig unterschreiben.

e) Zeitnehmermeldebogen (an IHD-Geschäftsstelle)

Auf dem Zeitnehmermeldebogen müssen neben den Personalien jedes Zeitnehmers auch dessen Zeitnehmeraussweis-Nummer eingetragen werden.

f) Mannschaftsmeldebogen/Lizenzliste (an IHD-Geschäftsstelle)

Auf dem Mannschaftsmeldebogen für die Erstellung der Lizenzliste müssen für jede Mannschaft (nach dem Stand für die neue Saison) neben dem Namen auch noch Geburtsjahr und Spielerpass-Nummer für jeden gemeldeten Spieler je Mannschaft (bei Teamgemeinschaft zusätzlich Vereinszugehörigkeit) eingetragen werden.

Bei minderjährigen Spielern in Herren- und/oder Damenmannschaften muss jeweils von einem Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung eingereicht werden, in der der Erziehungsberechtigte mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zum Mitspielen seines Kindes in der Herren- bzw. Damenmannschaft erklärt.

Das Formular „Mannschaftsmeldebogen“ muss mit Schreibmaschine oder Computer ausgefüllt werden; eine Diskettenvorlage ist zulässig, eine handschriftliche Eintragung ist nicht zulässig.

79.2 Verstöße gegen die Bestimmungen des § 79.1 a)-f) WKO werden mit einem Ordnungsgeld nach § 71 WKO geahndet. Trotz nicht form- oder fristgerechter Erledigung bleibt eine nachträgliche, unverzügliche Erledigung Pflicht; bei Nichtbeachtung sind Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO möglich.

79.3 Jedes Mitglied muss – sofern in den Durchführungsbestimmungen nicht anders geregelt - spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres mitteilen, welche Mannschaften in der folgenden Saison nicht mehr am IHD-Spielbetrieb teilnehmen werden. Sollte diese Mitteilung



nicht erfolgen und eine Mannschaft dennoch nicht mehr am IHD-Spielbetrieb teilnehmen, so wird die fehlende Mitteilung wie der Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb nach § 31 WKO geahndet.

§ 80 Satzungs- und Vereinsregisterauszug

- 80.1 Jedes Mitglied muss der IHD die gültige Vereinssatzung (inkl. Jugendordnung) sowie seinen gültigen Vereinsregisterauszug zur Verfügung stellen.
- 80.2 Sämtliche Änderungen der Satzung oder des Vereinsregisterauszuges (Vorstandsmitglieder, ...) sind der IHD unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; nach entsprechender Änderung der Satzung bzw. des Vereinsregisterauszuges sind die Austauschseiten (Änderungen) unverzüglich der IHD einzureichen.
- 80.3 Verstöße gegen § 80.1 und § 80.2 WKO werden mit einem Ordnungsgeld nach § 71 WKO geahndet. Trotz nicht form- oder fristgerechter Erledigung bleibt eine nachträgliche, unverzügliche Erledigung Pflicht, bei Nichtbeachtung der nachträglichen Erledigung sind Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO möglich.

VI Nationalmannschaften

§ 81 Nationalspieler

Von den Bundestrainern kann nur ein Spieler in die Nationalmannschaft berufen werden:

- der die Deutsche Staatsbürgerschaft besitzt,
- der die Kriterien des Leistungssportkonzeptes Inline-Hockey erfüllt. Das Leistungssportkonzept ist vor der Saison auf der IHD-Homepage zu veröffentlichen.

§ 82 Einladung von Spielern zu Sichtungslerngängen

Die Einladung zu Sichtungslerngängen erfolgt schriftlich und spätestens zwei Wochen vor der Maßnahme an die Vereine und die Spieler. Eine Nichtteilnahme ist dem Leiter des Ausschusses Leistungssport oder der IHD-Geschäftsstelle innerhalb von einer Woche nach Zusendung der Einladung (Poststempel) anzuzeigen. Eingeladene Spieler sind, sofern Sie zu Sichtungslerngängen eingeladen werden, für die Zeit der Sichtsungsmaßnahmen nicht spielberechtigt. Eine Nichtteilnahme ohne Anzeige wird von dem Disziplinarausschuss nach §14.1 WKO geahndet. Sollte die Nichtteilnahme durch den Verein des Spieler ursächlich verursacht worden sein, erfolgt zusätzlich ein Disziplinarverfahren gegen den Verein nach §14.1 WKO.

§ 83 Berufung von Spielern in die Nationalmannschaft

Die Berufung der Spieler zum Nationalspieler erfolgt schriftlich an die Vereine und die Spieler. Das Berufungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Verpflichtungen nach dem Leistungssportkonzept Inline-Hockey von dem berufenen Spieler anerkannt worden sind. Alle vom Ausschuss Leistungssport beschlossenen und spätestens zwei Wochen vor der Durchführung angekündigten Maßnahmen sind für alle Nationalspieler verpflichtend und haben Vorrang vor allen anderen Wettbewerben. Zu den Maßnahmen zählen neben den sportlichen Maßnahmen auch Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit. Eine Nichtteilnahme aus beruflichen Gründen ist dem Leiter des Ausschusses Leistungssport oder der IHD-Geschäftsstelle innerhalb von einer Woche nach Zusendung der Einladung (Poststempel) anzuzeigen. Eine Nichtteilnahme ist mit Nachweisbelegen durch den Arbeitgeber, den Schulträger oder durch Attest zu begründen. Im Zweifel kann die IHD die Richtigkeit der Nachweisbelege prüfen oder durch Organe der IHD oder durch unabhängige Gutachter prüfen lassen. Nationalspieler sind, sofern Sie zu Maßnahmen eingeladen werden, für die Zeit der Lehrgangsmaßnahmen nicht spielberechtigt. Eine Nichtteilnahme eines Nationalspielers wird von dem Disziplinarausschuss nach §14.1 WKO geahndet. Sollte die Nichtteilnahme durch den Verein des Nationalspielers ursächlich verursacht worden sein, erfolgt zusätzlich ein Disziplinarverfahren gegen den Verein nach §14.1 WKO.

§ 84 Nationaltrainer

Bundestrainer (Nationaltrainer) und Bundeshonorartrainer werden vom IHD-Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres bestimmt und müssen im Besitz einer vom DSB anerkannten gültigen Trainer-Lizenz Leistungssport sein.



VII Übergangsbestimmungen

§ 85 Übergangsbestimmungen

Die Beschlüsse und die ausgesprochenen Strafen (Bescheide) aller ehemaligen IHL-Organen (IHL-Vorstand, IHL-Berufungskammer, IHL-Disziplinarausschuss) werden von der IHD anerkannt und übernommen.